

DER KAMPF KÖNIG OTTOKARS II. VON BÖHMEN UM DAS HERZOGTUM KÄRNTEN *)

Von *Alfred Ogris*

In der Geschichte des Landes Kärnten kommt dem 13. Jahrhundert eine bedeutende Rolle zu. Das alte Herzogtum erlebte vor allem in der ersten Hälfte dieses Saeculums sowohl in politischer als auch wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht einen großen Aufschwung. Die Spanheimer, seit 1122 Herzöge von Kärnten, hatten jene Phase des ständigen Dynastiewechsels beendet, in der das Herzogtum Kärnten in hohem Maße Objekt der Reichspolitik gewesen war. Ihr bedeutendster Vertreter war der von 1202 bis 1256 regierende Bernhard II., der durch seine kraftvolle Politik dem Prinzip des Landesfürstentums (*dominus* bzw. *ordinarius*¹⁾ *terre, iudex ex princeps eiusdem terre*²⁾) zum Durchbruch verhalf. Die traditionell staufisch gesinnten Spanheimer standen in guten Beziehungen zum Reich und zum babenbergischen Hof und in hohem Ansehen; erinnert sei z. B. an die Vermittlerrolle Bernhards 1230 zu San Germano bzw. Ceprano im Streit zwischen Papst Gregor IX. und Kaiser Friedrich II. Damals erlebte das Städtewesen seinen ersten großen Aufschwung; und als bleibende kulturelle Leistung der Spanheimer schien sich, bedingt durch die Hofhaltung Bernhards, St. Veit zur Landeshauptstadt zu entwickeln. Das gewinnt unter dem Aspekt der negativen Folgen der später fehlenden landesfürstlichen Residenz und bezüglich der Auswirkungen auf die Bildung eines besonderen Kärntner Landesbewußtseins an Bedeutung³⁾.

Als ältestes Herzogtum unter den heute österreichischen Ländern bildete das Land ein begehrtes Objekt, um dessen Besitz es sich zu kämpfen lohnte. Vorerst deutete freilich nur die Verhehlung des von Herzog Bernhard zu seinem Nachfolger ausersehenen Sohnes Ulrich mit der Babenbergerin-Witwe Agnes (1248) an, daß Kärnten in die durch das Aussterben der Babenberger in Österreich (1246) und das Ende der Staufer im Reich (1254) hervorgerufenen Wirren mit hineingezogen werden könnte. Das dynamische Vorgehen Ottokars II. von Böhmen, die Schwäche des deutschen Königums, der Tod Herzog Bernhards 1256

*) Diese Arbeit erscheint auch in der *Carinthia* I 1979.

1) *Monumenta historica ducatus Carinthiae* II 545 zum Jahre 1234 (fortan: MC), Bd. I—IV bearb. von August Jaksch (Klagenfurt 1896—1906) Bd. V—XI bearb. von Hermann Wiesner (Klagenfurt 1956—1972).

2) MC IV/1 2352 zum Jahre 1247.

3) Wilhelm Neumann *Die kulturelle Entwicklung Kärntens im 16. und 17. Jahrhundert in Südostdeutsches Archiv* IX (1966) 126 ff.; derselbe *Wirklichkeit und Idee des „windischen“ Erzherzogtums Kärnten. Das Kärntner Landesbewußtsein und die österreichischen Freiheitsbriefe (Privilegium maius) in Südostdeutsches Archiv* III (1961) 152—156.

und nicht zuletzt das Aussterben der Spanheimer⁴⁾ 1269 bzw. 1279 bewirkten auch, daß Kärnten jene Zeit, die man gemeinhin als „Interregnum“⁵⁾ bezeichnet und die das damalige Mitteleuropa erschütterte, mit all ihren negativen Folgen miterlebte.

Es erstaunt eigentlich, daß über die Beziehungen König Ottokars II. von Böhmen zu Kärnten fast keine Einzeluntersuchungen vorliegen. Sieht man von einer sehr alten Studie⁶⁾ und einem das Ende Ottokars behandelnden neueren Aufsatz⁷⁾ ab, so wird der für die Kärntner Landesgeschichte doch recht bedeutsame Zeitabschnitt zwischen 1269 und 1276 mit seiner bis vor die Jahrhundertmitte zurückreichenden Vorgeschichte nur in den Handbüchern zur Geschichte Kärntens, und hier recht unterschiedlich, berücksichtigt. Unter ihnen sind die Arbeiten von Karlmann Tangl⁸⁾ und August Jaksch⁹⁾ besonders hervorzuheben. Tangl hat als erster die zentrale Rolle Philipps von Spanheim für die Beurteilung dieser Epoche erkannt und entsprechend gewürdigt¹⁰⁾. Leider gibt es bis heute weder über Philipp¹¹⁾ noch über die anderen Schlüsselpersonen dieser Zeit, nämlich Herzog Bernhard II. und seinen Sohn Herzog Ulrich III., vor allem aber auch nicht über Ulrich von Heunburg Monographien, wie sie etwa Hermann Wiesflecker für Meinhard II. vorgelegt hat¹²⁾. Daher können in der folgenden Studie

4) Zu den Anfängen dieses für die Kärntner Geschichte bedeutsamen Geschlechtes siehe Friedrich Hausmann Siegfried, *Markgraf der „Ungarnmark“, und die Anfänge der Spanheimer in Kärnten und im Rheinland* in *JbLKNÖ* NF 43 (1977) 115 ff.

5) Als „Kärntner Interregnum“ bezeichnete Hermann Wiesner die Zeit von 1269 bis 1286: *Zur Diplomatie im Kärntner Interregnum in Carinthia I* (1975) 99 ff (Festgabe Neumann) (fortan: *Car.*).

6) Franz Xavier Grüniger *Wie kam Kärnten an Przemisl Ottokar II. König von Böhmen, und von diesem an das Haus Habsburg-Österreich?* in *Kärntnerische Zeitschrift* 3 (1821) 85—122.

7) Friedrich W. Leitner *Kärntens Anteil an der Schlacht bei Dürnkrut 1278* in *Kärntner Museumsschriften* 57 (1974) 177 ff (Festschrift Koschier). Die Heranziehung des „Liber certarum historiarum“ hätte das Problembewußtsein vertiefen können, z. B. bei der Frage, ob König Rudolf tatsächlich das dritte Treffen, in dem sich u. a. die Kärntner befanden, befehligt hat (a. a. O., 186 f.). Berichtet doch z. B. Johann von Viktring: *Quartus (!) ordo, in quo rex ipse fuerat, cum Australibus roboratur* (I, 232, 25 f; vgl. auch I, 277, 17 ff). Von einer Kritik an der Reimchronik „gerne abzusehen“, ist angesichts der Problematik dieser Quelle nicht ratsam (Leitner, a. a. O., 181).

8) Gottlieb Frh. v. Ankershofen — Karlmann Tangl *Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten IV/1* (Klagenfurt 1864) 1—215 (fortan: *Tangl Handbuch*).

9) August Jaksch *Geschichte Kärntens bis 1335 II* (Klagenfurt 1929) 1—96 (fortan: *GK II*).

10) Tangl *Handbuch* Vorrede und 1 ff.

11) Über ihn und auch die anderen spanheimischen Herzoge berichtet skizzenhaft Eberhard Graf zu Ortenburg-Tambach *Geschichte des reichsständischen und gräflichen Gesamthauses Ortenburg* 1. Teil: *Das herzogliche Haus in Kärnten* (Vilshofen 1931) 84—157.

12) Hermann Wiesflecker *Meinhard II., Tirol, Kärnten und ihre Nachbarländer am Ende des 13. Jahrhunderts* (*Schlern-Schriften* 124 [1955]). Der Autor weist auch auf die wichtige Rolle Ulrichs von Heunburg hin. Über ihn und die Heunburger liegen erste Studien von Karlmann Tangl *Die Grafen von Heunburg I* (1103—1249) in *AÖG* XIX (1858) 49 ff; II (1249—1322), a. a. O., XXV (1860) 157 ff, und Heinz Dopsch *Die Grafen von Heunburg* in *Car. I* (1970) 311 ff, vor.

nur zwei Kernfragen der ottokarischen Zeit in Kärnten exemplarisch abgehandelt werden, die eines gemeinsam haben: es ist schon bei der Grundlagenforschung ein Neuansatz zu versuchen. Dabei geht es um die Neuinterpretation bzw. -datierung zweier Urkunden, die für die rechts- und verfassungsgeschichtliche Beurteilung dieser Epoche von grundlegender Bedeutung sind, nämlich des angeblichen Wilhelm-Diploms von 1249 März 21 (bzw. 1251 Juni)¹³⁾, dem im Zusammenhang mit den Aspirationen Ottokars auf Kärnten eine entscheidende Rolle zukommt, und der Urkunde 1270 April¹⁴⁾ (fälschlicherweise ins Jahr 1276 datiert), welche die Anfänge der Kärntner Landeshauptmannschaft in völlig neuem — man könnte freilich auch sagen, wieder altem, weil richtigem — Lichte erscheinen läßt.

1. Die Ansprüche Ottokars II. auf Kärnten und das angebliche Wilhelm-Diplom

Zweimal betont der spätmittelalterliche Historiograph Johann von Viktring, daß die Triebfeder der ottokarischen Expansionspolitik nach dem Süden die Bestrebungen gewesen seien, [...] *ut a mari usque ad mare et terminos orbis terre potenciam suam dilataret*¹⁵⁾. Die Erwerbung Kärntens, zu dessen Dynastie Ottokar enge familiäre Beziehungen hatte¹⁶⁾, schien sich nach der Besitzergreifung Österreichs und der Steiermark dem Přemysliden geradezu anzubieten. Das verleitete offenbar H. Wiesflecker zu der Annahme, Kärnten hätte sich Ottokar völlig ergeben¹⁷⁾. Dem ist keineswegs so, im Gegenteil! Ottokar hatte, wie zu zeigen sein wird, bei dem Versuch, in Kärnten die Herrschaft anzutreten, infolge der starken Gegenwehr des Spanheimers Philipp, der z. B. von einigen Krainer Herren 1269 als *verus heres et princeps terre*¹⁸⁾ bezeichnet wurde und der auch in Kärnten einen beträchtlichen Anhang hatte, große Schwierigkeiten. Zwei Urkunden spielen in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle: da ist zunächst jenes berühmte und umstrittene „Podiebrader Vermächtnis“ vom 4. Dezember 1268, in dem Herzog Ulrich seinem Oheim Ottokar [...] *terras nostras proprietatis ac pheoda seu alia bona nostra quocumque ipsa possessionis titulo teneamus*, [...] ¹⁹⁾ für den Fall testamentarisch verschrieb, daß er ohne legitim gezeugte Kinder sterben sollte. Diese, wie schon Tangl²⁰⁾ und A. Dopsch²¹⁾

¹³⁾ MC IV/1 2406.

¹⁴⁾ MC V 205. Zur richtigen Datierung dieser Urkunde siehe unten, S. 125 f.

¹⁵⁾ *Iohannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum* ed. Fedorus Schneider I (*Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* [Hannover und Leipzig 1909]) 209, 21 ff; weiters 210, 9 ff: *Sicque Otakarus iam a mari orientali Prutenorum usque ad mare Adriaticum Venetorum dominabatur*, [...] (fortan: *Liber certarum historiarum*).

¹⁶⁾ Jaksch GK II, Herzogs-Stammtafel I.

¹⁷⁾ Wiesflecker *Meinhard II.* 112.

¹⁸⁾ MC V 1.

¹⁹⁾ MC IV/2 2988.

²⁰⁾ Tangl *Handbuch* 5.

²¹⁾ Alfons Dopsch *Die Kärnten-Krainer Frage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Österreich in AÖG LXXXVII* (Separatum, Wien 1899) 6 und 14 (fortan: A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage*). Dopsch verweist auch auf die wichtige Frage der Eigengüter und Kirchenlehen sowie die oft verwischte Grenze zwischen Eigengütern und Reichslehen.

gezeigt haben, widerrechtliche Einsetzung Ottokars vermied peinlichst das Wort *ducatus*. Ottokar hätte 1269 der zweifellos nicht erfolgten Belehnung durch den damals freilich schwachen deutschen König Richard von Cornwall bedurft. Die Streitfrage, ob Kärnten nur beim Aussterben der „Erbherren“ oder beim Tod eines jeden Herzogs im 13. Jahrhundert als heimgefallenes Reichslehen zu betrachten war²²⁾, soll hier nicht erörtert werden, weil das Spannungsdreieck Ulrich — Philipp — Ottokar so oder so den Anknüpfungspunkt für rechtliche Einwendungen, die später tatsächlich erfolgt sind, bot.

Inwieweit sich im Handeln Ulrichs und Ottokars bereits die zentrifugalen Kräfte des Reiches in Form landesfürstlicher Sonderbestrebungen manifestierten, kann nicht am Kärntner Beispiel allein untersucht werden; die Persönlichkeit Ulrichs spricht eher gegen diese Auffassung, doch scheint der dynamische Ottokar in dieser Richtung seinen Einfluß geltend gemacht zu haben. So entschieden 1269, wie A. Dopsch es treffend formulierte, die durch das Testament Ulrichs bedingte „beschränkte Rechtswirksamkeit“²³⁾, vor allem aber die zugunsten Ottokars wirkenden realen Machtverhältnisse. Das änderte sich mit der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 zum deutschen König, der 1275 anlässlich der in Nürnberg erfolgten Belehnung Philipps mit Kärnten von [...] *omnes terras, possessiones, homines, predia, iura et feoda*, [...] sprach, die der Herzog [...] *de iure debet ab imperio possidere* [...]²⁴⁾.

Die im Original erhaltene und höchstwahrscheinlich unter dem Einfluß des Magisters Petrus, Propst von Wischehrad und Kanzler des böhmischen Königs²⁵⁾, verfaßte Podiebrader Urkunde von 1268 ist zweifellos echt²⁶⁾, der Schreiber war Ulrichs Notar Chunrad von Birnbaum²⁷⁾; einen Indikator für die Wichtigkeit der damals zur Entscheidung heranreifenden Kärntner Frage stellt sicherlich die in den Jahren 1269/70 zu konstatierende kräftige Erhöhung der Zahl der Beurkundungen dar²⁸⁾, die auf Österreich Bezug nehmen und die im Zuge der diplomatischen Verhandlungen notwendig geworden waren. Es ist bezeichnend, daß bei diesem vor Philipp geheimgehaltenen „Testament“ der auf Ulrichs Seite stehende Graf Ulrich von Heunburg als einziger Kärntner Zeuge testierte; er wird uns noch im Zusammenhang mit der Frage des ersten Kärntner Landeshauptmannes beschäftigen.

Das Hauptinteresse muß vorerst jenem nur kopiaal überlieferten Diplom gelten, das König Wilhelm von Holland in den Jahren 1249 bzw. 1251 für Philipp

22) Zur Problematik siehe Bogo Grafenauer *Ustoličevanje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev — Die Kärntner Herzogseinsetzung und der Staat der Karantanerslawen (Slovenska akademija znanosti in umetnosti, razred za zgodovinske in družbene vede, dela 7/1 [Ljubljana 1952])* 263 f, mit umfangreichen Literaturangaben (fortan: *Herzogseinsetzung*).

23) A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 6.

24) *MC V* 166. Sperrung durch den Verfasser.

25) *MC IV/2* 2988.

26) Jindřich Šebánek — Sáša Dušková *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen* 2. Teil in *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 15 (1969) 329 f (fortan: *AfD*).

27) Walter Höflechner *Zum Urkundenwesen der Herzöge von Kärnten bis 1269 in Car. I* (1969) 84.

28) Šebánek — Dušková *Urkundenwesen Ottokars II.* 378.

von Spanheim ausgestellt haben soll²⁹⁾ und in dem die Mitbelehrung des in den geistlichen Stand eingetretenen Philipp, erwählter Erzbischof von Salzburg, Julius Ficker zu der Feststellung veranlaßte, es handle sich hier um „[...] den einzigen Fall im ganzen Jahrhunderte [...]“³⁰⁾. Die Frage, ob dieses Diplom echt oder gefälscht ist, bewegt die Forschung seit nahezu 150 Jahren, und es ist sehr lehrreich zu beobachten, wie sich eine zum Teil auf Hypothesen fußende Meinung durchzusetzen begann und schließlich die Darstellung eines wesentlichen Abschnittes der Landesgeschichte maßgeblich beeinflusste.

Josef Chmel, der die Urkunde als erster im Wortlaut veröffentlichte, bezeichnete sie schon im Jahre 1844 als gefälscht³¹⁾, Ankershofen wies 1865 auf die unterschiedlichen Auffassungen hin³²⁾, Böhmer, nach dem die Urkunde in der Fachliteratur als BF 4972 (= Böhmer—Ficker Nr. 4972) benannt ist, waren wegen der Datierung, die nicht zum königlichen Itinerar paßt, Bedenken gekommen, so daß er das Diplom ebenfalls als unecht bezeichnete³³⁾. Den Umschwung in der Beurteilung zugunsten einer Echtheit führte J. Ficker herbei, der sich im Zuge der Bearbeitung des Böhmer'schen Nachlasses und auch schon früher, rund zwanzig (!) Jahre lang mit dieser Urkunde auseinandergesetzt hat³⁴⁾, was jedenfalls bemerkenswert ist. Ficker, den die Urkunde hauptsächlich wegen des im 13. Jahrhundert einzigartigen Falles der Gesamtbelehrung eines Geistlichen und Laien mit einem Herzogtum sowie im Zusammenhang mit der Entstehung des Schwabenspiegels (1275) — mit der Erwähnung eben dieser Eventualbelehrung — interessierte, trat schließlich für die Echtheit³⁵⁾ des Diploms ein. Freilich konnte auch Ficker nicht jeden Zweifel beseitigen und alle Ungereimtheiten erklären; er hat sogar an zwei Stellen die Möglichkeit einer Fälschung bzw. Unterschiebung der Urkunde trotz allem ausdrücklich hervorgehoben, dies jedoch für seine Fragestellung als nicht relevant erklärt³⁶⁾. Dies zu betonen ist deshalb wichtig, weil in der Folge die Ficker'schen Zweifel in den Hintergrund traten und weithin unbekannt blieben. Jaksch übernahm Fickers Ergebnis und behandelte die Urkunde als echt³⁷⁾. Im kritischen Apparat der *Monumenta historica ducatus Carinthiae* finden sich zwar Hinweise auf die Literatur, jedoch keinerlei Zweifel

²⁹⁾ MC IV/1, 2406.

³⁰⁾ Julius Ficker *Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels* in SBWA 77/Heft IV (1874) 859 (fortan: *Schwabenspiegel*).

³¹⁾ Chmel in der Besprechung der *Geschichte des Hauses Habsburg* von Eduard Maria Lichnowsky, 1. — 8. Teil (Wien 1836—1844) in *Jahrbücher der Literatur* 108 (1844) 158.

³²⁾ Gottlieb Freiherr von Ankershofen *Urkundenregesten zur Geschichte Kärntens von 1231—1269* in AÖG XXXII (1865) 88, Nr. MCXXII.

³³⁾ Johann Friedrich Böhmer *Acta imperii selecta (928—1398)* hg. von Julius Ficker (Aalen 1967 [Neudruck von 1870]), 297 f, Nr. 355; weiters J. F. Böhmer — J. Ficker *Regesta imperii* V/1, 1198—1272 (Innsbruck 1881—82) 935, Nr. 4972 (fortan: BF 4972).

³⁴⁾ Julius Ficker *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhunderte* 1 (Innsbruck 1861) 255 f (fortan: *Reichsfürstenstand*); derselbe *Schwabenspiegel* 858 ff; derselbe *Beiträge zur Urkundenlehre* 1 (Innsbruck 1877) 218 (fortan: *Urkundenlehre*).

³⁵⁾ Ficker *Urkundenlehre* 218.

³⁶⁾ Ficker *Reichsfürstenstand* 256; *Schwabenspiegel* 860.

³⁷⁾ MC IV/1, 2406; siehe auch Jaksch GK II 60.

bezüglich der Echtheit. Zuletzt nahm Dieter Hägermann ausführlich zu BF 4972 Stellung und bekräftigte im wesentlichen die These Fickers von der Echtheit des Diploms³⁸⁾.

Es ist sehr aufschlußreich, die Spuren des angeblichen Wilhelm-Diploms in der Historiographie zu verfolgen — es gibt sie fast nicht! Weder der Reimchronist³⁹⁾ noch Johann von Viktring⁴⁰⁾, auch nicht Jakob Unrest⁴¹⁾ und Hieronymus Megiser (Michael Gothard Christalnick)⁴²⁾ berichten etwas über die angeblich durch ein königliches Diplom verbrieften Ansprüche Philipps. Auch seit dem 19. Jahrhundert ist keine einheitliche Linie ersichtlich. Tangl z. B., der Philipp durchaus als rechtmäßigen Erben ansah⁴³⁾, zog das Wilhelm-Diplom nicht als Stütze heran, A. Dopsch wiederum hielt das Diplom für echt⁴⁴⁾, ebenso Jaksch⁴⁵⁾, wogegen Braumüller⁴⁶⁾ auf diese Urkunde als Argument verzichtete.

Angesichts dieser verschiedenen Auffassungen scheint es berechtigt, die Frage nach der Echtheit des Wilhelm-Diploms von 1249 (1251) noch einmal zu stellen. Die Art der Überlieferung, lediglich als Kopie in den Salzburger Kammerbüchern⁴⁷⁾, erregt außer der Tatsache, daß Salzburg als einziger Überlieferungsort aufscheint, vorerst keinen besonderen Verdacht. Die Urkunde ist dort eingereiht, wo der gesamte Komplex der Ulrich-Philipp-Urkunden überliefert ist. Lediglich ihre Einreihung zwischen der Erbteilung von 1256 (Nr. 108) und der Teilung des väterlichen Eigenbesitzes 1267 (Nr. 110) — beide sind ebenfalls nur kopia in den Salzburger Kammerbüchern überliefert — läßt den Gedanken aufkommen, das Königsdiplom hätte schon auf Grund seiner Bedeutung und zeitlichen Ausfertigung an die erste Stelle gehört. Mit dieser Ausfertigung stimmen aber die chronologische und inhaltliche Reihung der übrigen Urkunden nicht überein:

³⁸⁾ Dieter Hägermann *Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland* in *AfD* Beiheft 2 (1977) 98 ff, 103 f, 301 ff, 321, 387 (fortan: *Urkundenwesen Wilhelms von Holland*). Herrn Prof. Dr. Hägermann danke ich für seine mir erteilten Auskünfte ganz besonders.

³⁹⁾ *Ottokars österreichische Reimchronik* hg. von Joseph Seemüller. *MGH Deutsche Chroniken* V/1, 2, 21974 (Neudruck), Stichwort „Wilhelm II. von Holland“ (fortan: *Reimchronik*).

⁴⁰⁾ *Liber certarum historiarum* I, II, Stichwort *Wilhelmus II. comes Holland*.

⁴¹⁾ *Jacobi Unresti Chronicon Carinthiacum* in Simon Friedrich Hahn *Collectio monumentorum veterum et recentium* I (Braunschweig 1724) 492 ff (fortan: *Unrest Kärntner Chronik*).

⁴²⁾ Hieronymus Megiser *Annales Carinthiae* I (Leipzig 1612) 861, 868 ff, 873 ff; Megiser—Christalnick berichten lediglich, Ottokar habe von Kärnten wider den Willen Philipps Besitz ergriffen (fortan: Megiser—Christalnick *Annales Carinthiae*); zur Problematik siehe Wilhelm Neumann *Michael Gothard Christalnick. Kärntens Beitrag zur Geschichtsschreibung des Humanismus* in *Kärntner Museumschriften* XIII (Klagenfurt 1956) (fortan: Neumann *Christalnick*).

⁴³⁾ Tangl *Handbuch* 5.

⁴⁴⁾ A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 6, 15.

⁴⁵⁾ Jaksch *GK* II 42, 60.

⁴⁶⁾ Hermann Braumüller *Geschichte von Kärnten* (Klagenfurt 1949) 102 ff.

⁴⁷⁾ *HHSTA* Handschrift W 194/6, Salzburger Kammerbuch VI, f. 71^r f, Nr. 109.

- Nr. 107 = 1279 Testament Philipps (Original)
 Nr. 108 = 1256 Erbteilung zwischen Ulrich und Philipp (Kopie)
 Nr. 109 = 1249 (1251) Wilhelm-Diplom für Philipp (Kopie)
 Nr. 110 = 1267 Teilung des väterlichen Eigenbesitzes zwischen Ulrich und Philipp (Kopie)

Billigt man dem Schreiber des Salzburger Kammerbuches jene ordnende Hand zu, wie er sie etwa bei den Urkunden Rudolfs von Habsburg zugunsten Philipps übte (1275 Februar 27, 1276 Jänner 22), so könnte man bei der Reihung 1279 — 1256 — 1249 (1251) — 1267 zumindest stutzig werden⁴⁸). Eines steht jedoch fest: Dem Kopisten hat ein Original vorgelegen, und ebenso sicher ist, daß dem Verfasser des Schwabenspiegels der Inhalt dieses Originals bekannt gewesen sein muß⁴⁹). Obwohl damit noch nichts über dessen Echtheit ausgesagt wird, ist bemerkenswert, daß der Schwabenspiegel neben dem bekannten Bericht über die Kärntner Herzogseinsetzung auch in diesem Zusammenhang in das Blickfeld der Kärntner Landesgeschichtsforschung rückt.

Durch die nur kopiale Überlieferung ist die Urkunde dem bei Originalurkunden anzulegenden Maßstab entzogen. Deshalb ist, wie schon W. Erben forderte⁵⁰), größtes Gewicht auf die sachlichen und rechtlichen Inhalte solcher Urkunden zu legen, d. h. in unserem Fall, daß auch die landesgeschichtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssen. Die folgende kritische Analyse des Wilhelm-Diploms gliedert sich daher in zwei Teile, einen *d i p l o m a t i s c h e n* und einen *l a n d e s g e s c h i c h t l i c h e n*.

Der Bearbeiter des Urkundenwesens Wilhelms von Holland, Dieter Hägermann, äußert gegen die Urkunde BF 4972, Ficker folgend, keinerlei Bedenken. Es können hier nicht alle Argumente wiederholt werden, doch seien seine wichtigsten Feststellungen kurz angeführt: Der Autor weist die Urkunde der zahlenmäßig eher gering vertretenen Gruppe der Briefprivilegien (28) zu, von denen wiederum ganz wenige kanzleigemäß ausgefertigt sind, BF 4972 befindet sich nicht darunter⁵¹). Sie ist nach Meinung Hägermanns unter dem Diktateinfluß der Diktatgruppe WC entstanden, deren Hauptmerkmal ein nur wenig festgefügt, sehr variables Diktat ist und hinter der Hägermann die Kanzlei des Erzbischofs von Köln vermutet⁵²). Gerade die Zuordnung des Wilhelm-Diploms zur Gruppe der Briefprivilegien und zur WC-Gruppe ermöglichen einen so breiten Spielraum, daß der Forscher in die Versuchung geführt wird, alle auftretenden Unregelmäßigkeiten und Verdachtsmomente eben mit dieser Zuordnung erklären zu wollen. Dies ist bis zu einem gewissen Grad berechtigt, wird jedoch, wie hier, die Grenze überschritten, so sind Bedenken anzumelden.

⁴⁸) A. a. O., f. 67—72. Frau Dr. Christiane Thomas danke ich sehr herzlich für die von ihr besorgte Einsichtnahme in das zur Zeit der Abfassung dieser Studie in der Restaurierungswerkstätte befindliche Salzburger Kammerbuch VI und für die Zusendung eines Mikrofilmes.

⁴⁹) Ficker *Schwabenspiegel* 858 f.

⁵⁰) Wilhelm Erben *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien* (Darmstadt 21971) 35.

⁵¹) Hägermann *Urkundenwesen Wilhelms von Holland* 245 f. Zwischen 1249 und 1252 entstanden nur 16 Briefprivilegien, unter denen BF 4972 chronologisch betrachtet die dritte Stelle einnimmt.

⁵²) A. a. O., 95, 104.

Die von Hägermann durchgeführte kritische Textanalyse erbrachte neben der für die Briefprivilegien typischen direkten Anrede des Empfängers folgende Parallelen zur WC-Gruppe: *cum favorem devotio mereatur*, wobei freilich zu sagen ist, daß es sich hier um eine selbständige Arenga handelt⁵³), weiters *pensatis meritis singulorum, dignum est, opere efficaces pensantes* und *alii exemplo laudabili animentur*⁵⁴). Zieht man davon das kaum aussagekräftige *dignum est* ab, so ergibt sich ein eher dürftiger positiver Befund, der ohne weiteres damit erklärt werden könnte, daß gewisse Formulierungen der Arenga und Promulgatio dem kundigen Zeitgenossen im Ohr gelegen haben. Der Verdacht gegen BF 4972 gründet sich vom Formalen her auf folgende Beobachtungen: Es fehlt eine verbale *Invocatio*, die *Inscriptio* weist nur Philipp von Spanheim als Empfänger aus, es ist jedoch nicht bekannt, daß der viel stärker betroffene, weil damit in seinen Rechten als alleiniger Nachfolger seines Vaters empfindlich geschmälerter Bruder Ulrich ebenfalls ein ähnliches Diplom erhalten hätte. Noch mehr: Die Formulierung [...] *tibi fratrique tuo Vlrico* [...] ⁵⁵) weist eindeutig auf die Initiative Philipps in dieser Sache hin. Verdächtig ist auch der Übergang von der Promulgatio zur Narratio mit *hinc est quod nos*⁵⁶), einer Wendung, die bereits auf den Schreiber WF deuten würde, der die meisten Urkunden erst nach 1252 ausgefertigt hat⁵⁷). Merkwürdig ist auch der abrupte Übergang von der Dispositio zur Zeugenreihe, wobei die Poenformel (samt Sanctio), an sich ein Charakteristikum der WC-Gruppe⁵⁸), ebenso fehlt wie eine eigentliche *Corroboratio*, die lediglich durch eine für König Wilhelm unübliche (!) Sicherungsformel — *regalis characteris presidio presentem iussimus paginam consignari*⁵⁹) — zur Zeugenreihe überleitet, die ebenfalls zu den eher seltenen Fällen (42 von 384) gehört⁶⁰). Die Einleitung der Sicherungsformel mit *ut autem* [...] deutet erst in die Zeit nach 1252 (WF *Ut autem hoc* [...] ⁶¹). Erklärt man das teilweise Fehlen der Poenformel und *Corroboratio* noch mit der Tendenz unter Wilhelm, beide Formulareile abzustoßen⁶²), so wird auch das Fehlen eines Siegels verständlich.

Die Spuren der unüblichen Sicherungsformel führen übrigens eindeutig in die Kanzlei der Staufer und nachfolgend in jene der Spanheimer (!), was bisher nie beachtet wurde. Seit dem Jahre 1256, der Amtsübernahme durch Ulrich, läßt sich nämlich in verschiedenen Urkunden Ulrichs die Wendung [...] *presentem paginam sigilli nostri caractere duximus consignandam* [...] ⁶³) und ähnlich nachweisen, eine Formulierung, die in der Stauferkanzlei Vorbilder hat⁶⁴).

⁵³) A. a. O., 374.

⁵⁴) A. a. O., 103.

⁵⁵) MC IV/1, 2406.

⁵⁶) A. a. O.

⁵⁷) Hägermann *Urkundenwesen Wilhelms von Holland* 271.

⁵⁸) A. a. O., 89 f. Vgl. die für die WC-Gruppe typische Sanctio *Nulli ergo hominum*, a. a. O., 362. Vide auch 273 ff.

⁵⁹) A. a. O., 102 Anmerkung 303. Sperrung durch den Verfasser.

⁶⁰) A. a. O., 325.

⁶¹) A. a. O., 276.

⁶²) A. a. O., 275—277.

⁶³) MC IV/1 2639. Sperrung durch den Verfasser.

⁶⁴) Vgl. etwa das Diplom König Philipps für Viktring aus dem Jahre 1207: [...] *presentem exinde paginam conscribi iussimus et regie magestatis (sic!) caractere con-*

Damit ist aber auch die Haltung Ulrichs klar erkennbar, der sich in der Nachfolge seines Vaters ebenfalls an den Staufern orientiert hat. Ulrich gebrauchte noch öfters ähnliche Wendungen, z. B. 1264 [...] *presentem cartam scribi fecimus et nostri sigilli karactere consignari* [...] ⁶⁵). Diese Wendung kommt in den Jahren 1263 bis 1268 häufiger vor als früher. Die Zeitspanne zwischen 1249 (1251) und 1256, in der diese Formel nicht nachweisbar ist, läßt sich keineswegs mit der Tatsache des Regierungsantrittes Ulrichs erklären, zumal der neue Herzog kaum ausgerechnet jene Formulierungen gebraucht haben dürfte, die ihn in seinen Rechten als alleiniger Landesfürst schmälern sollten. So bleibt eben nur der Verdacht, daß die unübliche Sicherungsformel im Wilhelm-Diplom auf eine mit den Praktiken der Spanheimerkanzlei wohlvertraute Person (Philipp!?) weist und daß das Abhängigkeitsverhältnis der in Frage stehenden Urkunden nicht umgekehrt gegeben erscheint.

Die größten Probleme ergeben sich jedoch bei der kritischen Analyse des Eschatokolls, insbesondere der Zeugenreihe und der Datierung. Ehe auf dieselbe eingegangen wird, müssen, um des besseren Verständnisses willen, die bisherigen Ergebnisse der Forschung, wie sie Hägermann darbietet, kurz zusammengefaßt werden: Danach sei BF 4972 ein klassischer Fall von nichteinheitlicher Datierung ⁶⁶), die Urkunde sei 1249 höchstwahrscheinlich im Konzept unter der Mitarbeit der Notare Wilhelms ⁶⁷) entstanden, die Zeugen seien Handlungszeugen und passen nur ins Jahr 1249 ⁶⁸), die Erst- oder Neuausfertigung sei jedoch erst 1251 erfolgt, weil der Ausstellerort Neuss (nördlich von Köln) nur im Juni des Jahres 1251 ins königliche Itinerar paßt. Freilich kann durch diese Argumentation die Tatsache nicht beschönigt werden, daß die Indiktionszahl nicht stimmt ⁶⁹).

Obwohl die in der Zeugenreihe genannten Persönlichkeiten den Befürwortern der Echtheit des Wilhelm-Diploms seit jeher als wichtigstes Argument dienen,

signari (MC IV/1 1606) und dann die Erneuerung durch Friedrich II. im Jahre 1238 (MC IV/1 2158, KLA, Urk. 1238 Jänner): [...] *presentem paginam conscribi iussimus et regie maiestatis caractere consignari* [...]. (Sperrung durch den Verfasser). Mit dieser Bestätigung von 1238 scheint die Möglichkeit einer Kenntnis der Urkunde durch Ulrich gegeben, so daß die Spuren der herzoglichen Kanzlei unter Ulrich ins Kloster Viktring weisen könnten. Zum Problem der Beziehungen zwischen Staufern und Spanheimern allgemein vgl. Rainer Maria Herkenrath *Der frühstauferische Notar Albert von Sponheim* in *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 80 (1970) 73 ff.

⁶⁵) MC IV/2, 2848. Von diesem Ansatz her könnte auch die Frage der spanheimischen Kanzlei unter Herzog Ulrich III. in breiterer Form als bisher behandelt werden (vgl. Höflechner *Car. I* [1969] 82 ff.). Die von Chunrad von Birnbaum geschriebenen UU Nr. 17 und 93 enthalten nämlich neben den von Höflechner nicht Chunrad von Birnbaum zugeordneten Nummern 43, 57 und 61 ungefähr dieselbe Wendung (vgl. Höflechner a. a. O., 84). Da nun Konrad zugleich der Schreiber des Podiebrader Vermächtnisses von 1268 war, muß er in die Betrachtungen einbezogen werden.

⁶⁶) Hägermann *Urkundenwesen Wilhelms von Holland* 301 ff und 321.

⁶⁷) A. a. O., 101.

⁶⁸) A. a. O., 101 f.

⁶⁹) A. a. O., 99 und 103. Die Indiktionszahl der kanzleimäßig gefertigten Diplome dieser Zeit sind um eine Einheit niedriger, was als Echtheitskriterium gilt; BF 4972 weist jedoch die verdächtige, weil „richtige“ Indiktionszahl VII auf.

traten schon bei Ficker mit der Identifizierung des *Arnoldus de Dietsche*⁷⁰⁾ und bei Hägermann mit der Stellung der Zeugen innerhalb der Zeugenreihe gewisse Schwierigkeiten auf. Hägermann wörtlich: „... so erscheint in BF 4972 der Reichsmarschall Anselm von Justingen nicht seinem politischen Rang entsprechend im ‚Mittelfeld‘ der Laien, sondern seiner Herkunft und Rechtsstellung entsprechend in letzter Position hinter den Grafen und Freien; ...“⁷¹⁾. Hier scheint einem Standesdenken gegenüber den politischen Realitäten der Vorzug eingeräumt, wie es der königlichen Kanzlei kaum zuzutrauen ist. Ein zweifelloses starkes Argument zugunsten einer eventuellen Echtheit bringt Hägermann mit der in diesem Zusammenhang erstmals erwähnten Sedisvakanz des Mainzer Erzbistums (9. März bis 4. Mai 1249) in die Diskussion⁷²⁾. Die Schlüsselposition bei der Beurteilung der Zeugenreihe nimmt jedoch jener Mann ein, der für Philipp das Diplom bei König Wilhelm erwirkt haben soll und der später Konkurrent und Nachfolger Philipps auf dem erzbischöflichen Thron zu Salzburg werden sollte: Bischof Ulrich von Seckau. Er ist der einzige Zeuge, der zu unserem Raum in einem Nahverhältnis steht; im übrigen ist es doch einigermaßen verwunderlich, daß kein zum politischen Geschehen in Kärnten in Beziehung stehender Zeuge genannt wird, stand doch immerhin die Belehnung mit diesem Herzogtum zur Diskussion.

Wenn überhaupt die Konstruktion der nichteinheitlichen Datierung halten kann, dann nur über die Person Ulrichs von Seckau, der, und das ist entscheidend, laut Hägermann schon 1249 die Verhandlungen für Philipp bei König Wilhelm geführt und der auch 1251 die Ausfertigung der Urkunde erreicht haben soll⁷³⁾. Trotzdem ist bisher nie versucht worden, über das Itinerar dieses den Staufergegnern zuzuzählenden und Philipp von Spanheim vorerst sehr ergebenen Bischofs⁷⁴⁾ an die Kernfragen des Wilhelm-Diploms heranzutreten. Die von allen Autoren unbestrittene Anwesenheit Ulrichs von Seckau bei König Wilhelm im Juni 1251 ergibt sich aus der Tatsache der zweifachen Privilegienerteilung zu Neuss (17. Juni) und Köln (22. Juni)⁷⁵⁾. Legt man nun denselben strengen Maßstab an, so muß man annehmen, daß Ulrich von Seckau anläßlich der Privilegienerteilung durch den apostolischen Legaten, den Propst Konrad von S. Guido in Speyer, am 24. Februar 1249 in Wien war⁷⁶⁾ und am 23. März 1249 zu Köln vom dortigen Erzbischof die Genehmigung des Privilegs selbst erwirkt hat⁷⁷⁾, was durchaus mit der Reisefreudigkeit Ulrichs in Einklang zu bringen ist. Als dritte Person wird in dieser Urkunde auch Philipp von Spanheim genannt. Wenn aber sowohl der Kölner Erzbischof Konrad als auch Bischof Ulrich von Seckau

⁷⁰⁾ Ficker *Schwabenspiegel* 860, mit dem Vorschlag einer Lösung des Problems (Dietz = Diest).

⁷¹⁾ Hägermann *Urkundenwesen Wilhelms von Holland* 278 f.

⁷²⁾ A. a. O., 102 Anmerkung 304.

⁷³⁾ A. a. O., 101 und besonders 321.

⁷⁴⁾ *Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218—1968* hg. von Karl Amon (Graz—Wien—Köln 1969) 33. Der Artikel über Ulrich von Seckau stammt von Fritz Posch.

⁷⁵⁾ *Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark* bearb. von J. v. Zahn III (1246—1260) (Graz 1903) 156 ff, Nr. 91 (fortan: *STUB*). Die unter Nr. 92 angeführte Wilhelms-Urkunde wird von Hägermann nicht erwähnt.

⁷⁶⁾ A. a. O., 101 Nr. 45.

⁷⁷⁾ A. a. O., 102, Nr. 46.

am 23. März 1249 nachweislich in Köln (!) waren, dann können sie nicht ungefähr gleichzeitig, am 21. März 1249, in der Umgebung König Wilhelms als Handlungszeugen aufgetreten sein. Der König befand sich nämlich damals nicht in der Kölner Gegend, sondern in Ingelheim (bei Mainz). Es scheint vielmehr diese Anwesenheit Bischof Ulrichs in Köln der Anlaß für die Datierung des Wilhelm-Diploms eben auf den 21. März 1249 gewesen zu sein. Dabei sind auch die ähnlichen Abstände der Tagesdaten 21./23. März 1249 und 17./22. Juni 1251 zu beachten ⁷⁸⁾. Somit können der Erzbischof Konrad von Köln und Bischof Ulrich von Seckau — beide scheinen in BF 4972 unter den ersten drei Zeugen auf — nicht mehr als Argument für die Echtheit des Diploms herangezogen werden.

Noch eines gibt zu denken. Am 13. April 1249 wird in Pettau in der ehemaligen Untersteiermark (heute Ptuj, Jugoslawien) vom Erwählten Philipp, [...] *in cuius presencia hec acta sunt*, [...] ⁷⁹⁾ und auch vom Bischof Ulrich von Seckau eine Urkunde des Heinrich von Rohitsch bezeugt. Dies ist an sich nichts Besonderes. Jedoch gibt es zwei auf den 23. März (!) 1249 datierte und zu Stainz in der Steiermark gefertigte Urkunden, die im Hinblick auf die Person Ulrichs von Seckau eine Rolle spielen und deshalb in diesem Zusammenhang einer Erörterung bedürfen. Es handelt sich um eine Urkunde Leutolds von Wildon ⁸⁰⁾, in der auch Belange des Salzburger Erzbistums berührt werden und in deren Corroboratio Bischof Ulrich von Seckau als einer der Siegler, [...] *qui omnes predictae fundationi et donationi consensum prebuerunt*, [...] ⁸¹⁾ genannt wird. Da die Urkunde nur kopia in einer Abschrift des 19. Jahrhunderts überliefert ist, kann sie nicht nach äußeren Merkmalen beurteilt werden; Zahn brachte Bedenken gegen ihre Echtheit vor. Merkwürdig ist jedoch, daß an einer im Original erhaltenen Urkunde zum gleichen Datum (23. März 1249), in der ebenfalls Leutold von Wildon dem Kloster Stainz eine Schenkung machte und in deren Corroboratio lediglich er selbst und sein Bruder Ulrich (!) von Wildon ⁸²⁾ als Siegler genannt werden, das originale Siegel Bischof Ulrichs von Seckau (!) angehängt wurde ⁸³⁾, obwohl dieser in der Urkunde selbst gar nicht aufscheint — vielleicht doch ein Hinweis darauf, daß es die erstgenannte Urkunde im Original gegeben hat?! Wie die Dinge hier genau liegen, kann nicht erörtert werden, daß aber an den Urkunden manipuliert wurde, liegt auf der Hand. Klar scheint somit auch, daß sich Bischof Ulrich von Seckau zum fraglichen Zeitpunkt (21. März 1249) mit ziemlicher Sicherheit in Köln beim dortigen Erzbischof Konrad aufgehalten hat. Sollte er aber wider Erwarten doch nicht selbst bei der Privilegierung Seckaus in Köln dagewesen sein, so ist seine Anwesenheit in Stainz und kurze Zeit später in Pettau wahrscheinlicher als eine solche beim König in Ingelheim, weil ja

⁷⁸⁾ Dies freilich nur unter dem Aspekt, daß das Diplom Wilhelms für das Bistum Seckau (STUB III Nr. 92) nicht ebenfalls eine Fälschung ist.

⁷⁹⁾ STUB III 108, Nr. 49.

⁸⁰⁾ A. a. O., 103 ff, Nr. 47. Herrn Dr. F. O. Roth danke ich sehr herzlich für die rasche Auskunftserteilung über den neuesten Beurteilungsstand der Urkunden Nr. 47 und 48.

⁸¹⁾ A. a. O., 104.

⁸²⁾ Ulrich von Wildon spielt auch in Nr. 48 eine Rolle: [...] *de bono consensu fratris mei Vlrici de Wildonia* [...].

⁸³⁾ STUB III 106, Nr. 48.

in einem derartigen Falle wiederum die Rolle Erzbischof Konrads von Köln als erster Zeuge nicht zu erklären wäre⁸⁴⁾. So führt die kritische Analyse von BF 4972 nach formalen Kriterien dazu, die Zweifel an der Echtheit des Diploms eher zu erhärten denn zu zerstreuen.

Betrachtet man den Inhalt der Urkunde, so verstärkt sich dieser Eindruck beträchtlich. Zwar meinte Ficker, der Inhalt erzeuge keine Bedenken⁸⁵⁾, doch wurde eine diesbezügliche Untersuchung noch nie durchgeführt. Drei Stellen in der Narratio und Dispositio sind es vor allem, die m. E. vom landesgeschichtlichen Standpunkt aus einer Kritik nicht standhalten; es sind dies:

a) *ipsius patris tui supplicationibus (scilicet Bernhardi ducis Carinthiae)*

Diese Stelle in der Narratio bringt zum Ausdruck, Herzog Bernhard II. habe den Gegenkönig Wilhelm von Holland gebeten, die nur an Philipp adressierte Eventualbelehrung Ulrichs und Philipps mit Kärnten zu beurkunden. Abgesehen davon, daß die Rolle der Petenten und Intervenienten in den Wilhelm-Urkunden sonst mit *ad instantiam et petitionem, ad rogatum, intercessione, obtentu, ad [...] preces*⁸⁶⁾ umschrieben wird, nicht aber mit *supplicationibus*, erregt dieser Hinweis gewisse Bedenken. Die Spanheimer haben nach allem, was wir wissen, die staufische Politik tatkräftig unterstützt. Ist es nun wirklich denkbar, daß ein Landesfürst von dem politischen Gewicht Bernhards, der bereits rund fünfzig (!) Jahre im Herzogtum Kärnten regierte und gewiß zu den großen alten Männern seiner Zeit gehörte, den kaum zwanzigjährigen, im Süden des Reiches nur von wenigen anerkannten⁸⁷⁾ Gegenkönig seines kaiserlichen Vertrauten Friedrich II. *g e b e t e n* habe, gegen seine eigenen Vorstellungen das Herzogtum Kärnten auch dem jüngeren Bruder Philipp zu verleihen!? Mir scheint dies ziemlich unwahrscheinlich. Denn daß die Meinung Bernhards bezüglich seiner Nachfolge im Herzogtum Kärnten eindeutig zugunsten Ulrichs ausgebildet war, läßt sich anhand verschiedener Urkunden beweisen; so bezeichnet Bernhard seinen Sohn Ulrich im Jahre 1249 (im Mai!) als *filius noster senior* und reiht ihn als ersten vor den weiteren Söhnen Bernhard und erst an dritter Stelle Philipp⁸⁸⁾, nennt ihn dann 1251 *heres*⁸⁹⁾, und 1252 bezeichnet sich dieser selbst als *heres ducatus Karinthie*⁹⁰⁾,

84) Herrn Univ.-Prof. Dr. Friedrich Hausmann danke ich ganz besonders für die Bereitstellung des Itinerars Erzbischof Konrads von Köln, Emichos von Leiningen, Anselms von Justingen und König Wilhelms von Holland. Bei der Beurteilung des Itinerars Erzbischof Konrads waren bereits R. Knipping *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 3 (1909) Nr. 1456, Bedenken gekommen.

85) *Acta imperii selecta* 297 f, Nr. 355.

86) Hägermann *Urkundenwesen Wilhelms von Holland* 325. Der Autor zählt BF 4972 nicht zu jenen Urkunden, in denen Petenten oder Intervenienten aufscheinen.

87) Ficker *Schwabenspiegel* 851; Hägermann *Urkundenwesen Wilhelms von Holland* 334.

88) MC IV/1 2411. In der Zeugenreihe steht jedoch Philipp — wohl wegen seines Elektenstandes — an erster Stelle.

89) MC IV/1 2452: [...] *nos Bernhardus dux Karinthie ac Vlricus filius noster et heres* [...].

90) MC IV/1 2506.

1253 schenkt Bernhard an Viktring einige Güter in der Gegend von Ferlach *cum consensu et assensu filiorum nostrorum videlicet Philippi venerabilis Salzburgensis electi*⁹¹⁾ *et Vlrici heredis nostri*⁹²⁾. In diesem Zusammenhang ist zweifellos zu beachten, daß Ulrich in der Zeit von 1247 bis 1255 als Herzogssohn in seinem Siegel die ungewöhnliche Umschrift „SIGILLVM VLRICI FILII DVCS KARINTHIE“⁹³⁾ führte, was wohl als politische, gegen Philipp gerichtete Aussage gedeutet werden kann. Auf die Konsensschenkungen wird noch zurückzukommen sein; jedoch ist hervorzuheben, daß Philipp von seinem Vater überhaupt nur bei reinen Familienangelegenheiten wie Seelgerätsstiftungen u. dgl. mit herangezogen wurde⁹⁴⁾, wogegen Ulrich eindeutig als Nachfolger aufgebaut wurde, was auch in den Mitbesiegelungen zum Ausdruck kommt⁹⁵⁾. Schließlich berichtet Johann von Viktring zum Jahre 1256 kurz und bündig: *Ulricus post patrem gubernacula suscipit; [. . .]*⁹⁶⁾ und führt Philipp in der Herzogsreihe nicht an.

Zumindest seit den Bestrebungen, im Jahre 1247 die Wahl Philipps von Spanheim zum Salzburger Erzbischof zu erreichen, kamen die Spanheimer mit der kurialen Partei, deren politische Exponenten vorerst die Gegenkönige Heinrich Raspe, dann Wilhelm von Holland waren, in Berührung. Den Höhepunkt erreichten diese Kontakte zweifellos anlässlich der Verhehlung Ulrichs von Spanheim mit der Babenberger-Witwe Agnes, als Papst Innozenz IV. die wegen verwandtschaftlicher Beziehungen notwendige Ehedispens mit der Auflage verquickte, die Spanheimer müßten gänzlich auf die päpstliche Seite treten und von jeder Unterstützung Kaiser Friedrichs II. Abstand nehmen⁹⁷⁾. Diese Auflage wird in Herzog Bernhard vielleicht ein taktisches Umschwenken, kaum jedoch eine innere Wandlung bewirkt haben. Von einem Übertritt der Spanheimer zur päpstlichen⁹⁸⁾ oder einem Abfall von der staufischen Partei⁹⁹⁾ wird man angesichts der Tatsache, daß nur für Philipp, nicht aber für seinen Vater Bernhard und Bruder Ulrich eine welfische Gesinnung nachweisbar ist¹⁰⁰⁾, nur differenziert spre-

91) Als Geistlichem stand ihm der Vorrang zu.

92) MC IV/1 2554.

93) MC IV/2 XXII. Heinrich Appelt *Zur Frage der Entstehung des Kärntner Landeswappens* in ZHVST 56 (1955) 51.

94) MC IV/1 2411, 2554 etc.

95) Vgl. etwa MC IV/1 2427, 2563, II 598, IV/1 2354, 2355 etc.

96) *Liber certarum historiarum* I 134, 21 f.

97) MC IV/1 2391.

98) Jaksch GK II, 8. Jaksch sah in der Formulierung, Bernhard habe Friedrich II. seinem ungeratenen Sohne Philipp zuliebe verlassen (a. a. O., 24) keinen Widerspruch.

99) Walther Fresacher *Der Kampf des Bistums Bamberg um Villach in 900 Jahre Villach* gel. von Wilhelm Neumann (Villach 1960) 538.

100) Hans Widmann *Geschichte Salzburgs* I (Gotha 1907) 353. Die welfische Gesinnung Bernhards ist durch nichts erwiesen. Vgl. auch Ortenburg-Tambach *Das herzogliche Haus in Kärnten* 108 f. Weiters Franz Martin *Kleine Landesgeschichte von Salzburg* (Salzburg 1938) 36. Martin bezieht die welfische Gesinnung Philipps richtigerweise nur auf diesen. In diesem Sinne äußert sich auch Karl Lechner *Die Babenberger. Markgrafen und Herzoge von Österreich 976—1246* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXIII [Wien—Köln—Graz 1976]) 301 f (fortan: Lechner *Babenberger*).

chen dürfen. Auch die Möglichkeit eines Familienkonfliktes ist in Betracht zu ziehen. Die Beziehungen der Staufer zu Kärnten reichen immerhin bis ins Jahr 1248 herauf¹⁰¹⁾, so daß man ein ziemlich abruptes Umschwenken der spanheimischen Politik auf die Seite der kurialen Partei annehmen müßte, was nach der bereits erfolgten Wahl Philipps zum Salzburger Erzbischof (1247) nicht mehr so dringend geboten erschien. In diesem Zusammenhang muß auch auf eine bisher fast nicht beachtete Urkunde hingewiesen werden, die den angeblichen Ablauf der Ereignisse sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht im Hinblick auf das Wilhelm-Diplom vom März 1249 derart komprimiert, daß sich auch von diesem Blickpunkt aus Zweifel erheben. Noch am 21. Jänner 1249 ließ nämlich Papst Innozenz IV. dem Kärntner Herzog durch den Seckauer Bischof Ulrich die Exkommunikation und das Interdikt, also höchste Kirchenstrafen, androhen, falls Bernhard die nach dem Tode des Babenbergers Friedrich II. erledigten und gewaltsam angeeigneten Kirchenlehen des Bistums Freising nicht herausgeben wolle¹⁰²⁾. Diese Maßregelung macht keineswegs wahrscheinlich, daß Bernhard nur zwei Monate später eine so wichtige Frage wie die Entscheidung um die Nachfolge im Herzogtum Kärnten praktisch der päpstlichen Partei in die Hände gelegt haben soll. Daher ist auch die Wendung im Wilhelm-Diplom [. . .] *nos attendentes devocionem patris tui B(ernhardi) principis nostri* [. . .]¹⁰³⁾ eher rhetorisch aufzufassen. Letztlich muß darauf verwiesen werden, daß sich die These vom Abfall der Spanheimer von den Staufern in hohem Maße eben auf das hier in Frage gestellte Wilhelm-Diplom stützt, sich die Argumentation also praktisch im Kreise dreht.

Eines darf bei allem nicht außer acht bleiben: die aktive, dynamische Persönlichkeit Philipps, der damit seinem Oheim Ottokar II. weit eher glich als sein Bruder Ulrich. Schon W. Fresacher bezeichnete ihn wohl zu Recht als „ . . . die treibende Kraft im Kärntner Herzogshause“¹⁰⁴⁾. Es ist nämlich m. E. nicht auszuschließen, daß um das Jahr 1250 im engsten Familienkreise der Spanheimer sehr wohl über Nachfolgefragen gesprochen wurde. Das hohe Alter Bernhards, die Verhehlung Ulrichs und nicht zuletzt der offenbar bald nach 1249, vielleicht noch vor 1251 eingetretene Tod des Herzogssohnes Bernhard könnten den Anlaß hiezu geboten haben¹⁰⁵⁾. Unter dem Eindruck dieses Ereignisses scheint Herzog Bernhard 1251 die Formulierung [. . .] *Vlricus filius noster vel quicumque in dominio nostro nobis successerit* [. . .]¹⁰⁶⁾ zugelassen zu haben. Folgt man nun der herkömmlichen Meinung, wonach die Eventualbelehrung bereits 1249 erreicht wurde, so wäre einer namentlichen Nennung Philipps im Februar 1251 gewiß nichts im Wege gestanden. Daß Philipp hier nicht erwähnt wird, die Rolle Ulrichs dagegen deutlich hervortritt, scheint mir ein weiteres Indiz für meine Meinung zu sein, daß die Stelle *ipsius patris tui supplicationibus* fingiert ist;

101) J a k s c h GK II 5.

102) MC IV/1 2400.

103) MC IV/1 2406.

104) Fresacher *Der Kampf des Bistums Bamberg um Villach* 538. Vgl. J a k s c h GK II 24.

105) Vgl. MC IV/1 2411 mit der letztmaligen Nennung des Sohnes Bernhard.

106) MC II 598.

b) *sustulerit sine prole ydonea fratrem tuum e medio antefatum (scilicet Ulrichum)*

Diese Stelle der Dispositio, in der auf eine mögliche Kinderlosigkeit Ulrichs angespielt wird, ist das Kernstück des gesamten Fragenkomplexes; von hier führt — scheinbar — eine direkte Linie zur resignierenden Feststellung Ulrichs im Podiebrader Vermächtnis von 1268 — *heredibus careamus*¹⁰⁷⁾ — mit den sich daraus für Ottokar ergebenden günstigen Konsequenzen. In Wirklichkeit erregt jedoch gerade diese Formulierung, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung betrachtet, einen kaum widerlegbaren Verdacht. Zunächst scheint die Anspielung auf das Ausbleiben eines geeigneten Nachkommen bald nach der 1248 erfolgten Heirat Ulrichs nichts Außergewöhnliches zu sein, wengleich der Hinweis auf das so ziemlich Schlimmste, was einem zum Herzogsnachfolger Ausersehenen passieren konnte, nämlich keinen männlichen Nachkommen zu haben, nach unseren Begriffen gewiß nicht als Geschenk für das neuvermählte Paar bezeichnet werden kann. Doch war die Einstellung zu diesen Dingen im Mittelalter, vor allem bei den herrschenden Schichten, sicherlich eine andere als heute. Außerdem entwickelten sich die Dinge vorerst in die völlig entgegengesetzte Richtung. Der Ehe Ulrichs mit der Babenbergerin-Witwe Agnes entstammten zwei Kinder, eine namentlich nicht bekannte Tochter und der Sohn Heinrich, der am 13. Dezember 1257 das letzte Mal urkundlich aufscheint¹⁰⁸⁾. Die illegitime Deszendenz Ulrichs hat bereits H. Wießner untersucht¹⁰⁹⁾, doch bleiben die *filii naturales* Bernhard und Ulrich außerhalb jenes Rahmens, den Herzog Ulrich, den damaligen Auffassungen folgend, im Podiebrader Vermächtnis von 1268 mit der Einschränkung [...] *si sine filiis et filiabus decesserimus per nos legitime generatis* [...] ¹¹⁰⁾ entsprechend eng abgesteckt hat. Überhaupt scheinen die letzten Spanheimer in dieser Hinsicht außerhalb der Ehe erfolgreicher gewesen zu sein, was z. B. auch der natürliche Sohn Herzog Bernhards, Amelricus (1269), zu beweisen scheint¹¹¹⁾.

Als die erste Frau Ulrichs, Agnes, zu Ende des Jahres 1262 starb, stand Ulrich jedenfalls ohne Erben da. Er heiratete bald darauf die erst vierzehnjährige Tochter des Markgrafen Hermann von Baden und Gertruds, der Tochter des Babenbergers Heinrich, die ebenfalls Agnes hieß¹¹²⁾. Die Abwesenheit Ulrichs im Sommer des Jahres 1263, als Siegfried von Mahrenberg an seiner Stelle die Re-

107) MC IV/2 2988. Daß Ulrich aber die Hoffnung auf legitime Nachkommenschaft noch nicht aufgegeben hatte, beweist die Einschränkung [...] *si sine filiis et filiabus decesserimus per nos legitime generatis*, [...].

108) MC IV/1 2666.

109) Hermann Wießner *Illegitime Deszendenz Herzog Ulrichs III. von Spanheim in Car. I* (1966) 200—203. Unglücklich formuliert bzw. irreführend ist dagegen die Auffassung Lechners *Babenberger* 415, Anmerkung 55, wonach Agnes 1263 (recte 1262!) kinderlos gestorben wäre. Auch fand die neuerliche Vermählung Ulrichs 1263 statt, a. a. O., 307. Siehe Jaksch *GK II* 41.

110) MC IV/2 2988. Sperrung durch den Verfasser.

111) MC IV/2 3024.

112) Lechner *Babenberger*, 276, 307 und Stammtafel. Auf diese Verbindung des Kärntner Herzogshauses (und später der Heunburger) mit den Landgrafen von Thüringen wird noch in anderem Zusammenhang einzugehen sein.

gierungsgeschäfte in Kärnten führte¹¹³), hängt wohl mit Ulrichs zweiter Verhehlung zusammen, die nach Jaksch in der Steiermark stattfand¹¹⁴). Zu diesem Zeitpunkt mag dem damals politisch bereits völlig kaltgestellten Philipp der Gedanke gekommen sein, sich für den Fall des kinderlosen Todes seines Bruders politisch wieder ins Spiel zu bringen. Jedenfalls folgen den allgemeinen, die Nachkommenschaft betreffenden Formulierungen in den Urkunden Ulrichs wie etwa 1260 *heredes si qui duci successerint*¹¹⁵), 1261 *nos vel liberi nostri*¹¹⁶) seit dem Jahre 1264 sehr deutliche Anspielungen auf die konkrete Situation: z. B. 1264 *quod [...] absque liberis decedere nos continget*¹¹⁷). Im Jahre 1265 ist anlässlich einer Schenkung Ulrichs an das Spital am Pyhrn von *aliquos [...] successores*¹¹⁸) die Rede, 1267 verwendet Ulrich bei der neuerlich versuchten Teilung des väterlichen Eigenbesitzes mit Philipp die Formulierung [...] *si sine herede legitimo decedere nos contingen*¹¹⁹).

Die Verwendung des Wortes *continget* an dieser besonderen Stelle durch die Spanheimer-Kanzlei deckt eine weitere Spur zum Wilhelm-Diplom auf: [...] *si celica vocatione contingerit hunc transire ab hoc temporali seculo ad eternum* [...] ¹²⁰). Unmittelbar darauf wird wieder auf die eventuelle Kinderlosigkeit Ulrichs angespielt (3. Jänner 1267)¹²¹), bald danach wird aber zwischen den Nachfolgern und Erben unterschieden, so 1267 [...] *quis vero ex successoribus nostris vel heredibus* [...] ¹²²), was bereits als Nadelstich gegen Philipp und zugunsten Ottokars aufgefaßt werden könnte. Mitte 1268 spricht Ulrich von [...] *post obitum nostrum, si decesserimus sine herede masculo* [...] ¹²³), wodurch erstmals eine inhaltliche Verbindung zu dem *prole ydonea* des Wilhelm-Diploms hergestellt werden kann. Um diese Zeit forderte Philipp von Ulrich sein Erbanteil¹²⁴), in den Urkunden Ulrichs überwiegt jedoch bereits die Wendung von den *heredum si ve successorum*¹²⁵). Dies deutet auf die zu Ende des Jahres 1268 mit König Ottokar II. effektuierte Absprache hin. Im Podiebrader Vermächtnis von 1268 bestimmte nun Ulrich seinen Oheim Ottokar, von diesem, wie Megiser—Christalnick berichten, „dahin beredt“, zu seinem Erben¹²⁶), hielt dies aber bezeichnenderweise vor Philipp geheim. Eben deshalb kann mit der 1269 gewählten

113) MC IV/2 2816.

114) J a k s c h GK II 41.

115) MC IV/1 2716.

116) MC IV/1 2755. Der Passus *liberi nostri* scheint auf die Vorurkunde MC IV/1 1881 seines Vaters Bernhard zurückzugehen.

117) MC IV/2 2844.

118) MC IV/2 2859.

119) MC IV/2 2915.

120) MC IV/1 2406. Sperrung durch den Verfasser. Siehe dazu auch den Teilungsvertrag von 1256: [...] *nos heredesque nostros contingeret* [...] (MC IV/1 2627).

121) MC IV/2 2916. Vgl. dieselbe Formulierung wie in MC IV/2 2844: [...] *absque liberis decedere nos continget* [...].

122) MC IV/2 2923. Sperrung durch den Verfasser.

123) MC IV/2 2975.

124) MC IV/2 2977.

125) MC IV/2 2982. Sperrung durch den Verfasser.

126) MC IV/2 2988: [...] *dominum Othachrum serenissimum regem Bohemorum ducem Austrie et Stirie* [...] *heredem nostrum statuimus* [...]. Megiser—Christalnick *Annales Carinthiae* I 874.

Formulierung [...] *si qui nobis successerit sive heres sive successor* [...] ¹²⁷⁾ nicht Philipp gemeint gewesen sein.

Soweit die Urkunden über diese Frage etwas aussagen, läßt sich aus ihnen deutlich erkennen, daß Herzog Ulrich die Sorge um das Erbe des Herzogtums Kärnten erst seit den Jahren 1263/64 schriftlich zum Ausdruck bringen ließ. Ob er sich hiebei durch seinen Bruder und dessen „Wilhelm-Diplom“ beeinflussen ließ, muß vorerst offenbleiben;

c) *quod in Saltzburgensem archyepiscopum es electus consecrandus aut etiam consecratus (scilicet Philippus)*

Vom Standpunkt Philipps aus betrachtet stellt der Schlußteil der Dispositio eine kaum mehr überbietbare Absicherung dar, wird doch hier in auffälliger Weise festgelegt, daß Philipp, gleichgültig, ob erwählt, noch zu weihen oder bereits zum Erzbischof geweiht — also auf alle Fälle —, die Belehnung mit dem Herzogtum Kärnten in Anspruch nehmen könne. Gerade diese Unbedingtheit der Formulierung erregt jedoch, was ihre zeitliche Einordnung betrifft, Bedenken. Allgemein wird angenommen, Philipp habe seine Weihe zum Salzburger Erzbischof deshalb immer wieder hinausgezögert, um seine Ansprüche auf das Herzogtum Kärnten zu wahren ¹²⁸⁾. Dies kann kaum bestritten werden, nur wirkt diese Absicherung in und nach den Jahren 1249 bzw. 1251 unglaubwürdig. Hätte es nämlich das Wilhelm-Diplom zu dieser Zeit bereits gegeben, hätte sich Philipp ruhigen Gewissens weihen lassen können, seine Ansprüche wären kraft königlicher Privilegierung auf alle Fälle gesichert gewesen. Die Weigerung, sich weihen zu lassen, läßt eher den Schluß zu, daß diese königliche Absicherung damals noch nicht existiert hat.

Die Frage des Empfanges der Weihe belastete zwar von allem Anfang an das Verhältnis zwischen der Kurie und Philipp, doch brachte Papst Innozenz IV. für die Lage des Spanheimers ein gewisses Verständnis auf ¹²⁹⁾. Als jedoch Philipp keine Anstalten machte, diesen für die Kurie auf die Dauer unhaltbaren Zustand zu beenden und sich zudem mit dem Salzburger Domkapitel seit dem Jahre 1253 immer mehr überwarf ¹³⁰⁾, gewann die Frage der nicht empfangenen Weihe des Erwählten zusehends an Bedeutung und bot schließlich den Anlaß zu päpstlichen Maßnahmen. Papst Alexander IV. erließ 1255 eine deutlich auf Philipp zielende Bulle, in der alle Erwählten, die ihre Weihe bis jetzt verschoben hatten, aufgefordert wurden, sich bei sonstigem Verlust ihrer Würden binnen sechs Monaten weihen zu lassen ¹³¹⁾. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte Philipp den Ernst der Lage erkennen müssen und sich, mit der königlichen Absicherung im Rücken, weihen lassen können. Aber nichts dergleichen geschah. Die Lage spitzte sich im Jahre 1256 weiter zu ¹³²⁾, Philipp kümmerte sich wenig um die päpstlichen Anweisungen, was schließlich 1257 zu seiner Absetzung führte ¹³³⁾. Unter

¹²⁷⁾ MC IV/2 3001.

¹²⁸⁾ J a k s c h GK II 8, 11, 29 f, 37.

¹²⁹⁾ MC IV/1 2363, 2364. J a k s c h GK II 30.

¹³⁰⁾ W i d m a n n *Geschichte Salzburgs* 359 f.

¹³¹⁾ *Die Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343* Bd. I, 1247—1290, bearb. von Franz M a r t i n (Salzburg 1928) 32, Nr. 230.

¹³²⁾ A. a. O., 34, Nr. 247 und 248.

¹³³⁾ A. a. O., 37, Nr. 273; 38, Nr. 274.

diesem Aspekt wirkt die eingangs zitierte Absicherung wie ein im nachhinein begonnenes Unterfangen Philipps, allen möglichen Einwänden hinsichtlich seiner persönlichen Stellung zu begegnen und ihnen die Spitze zu nehmen.

Als letzter Punkt ist die Frage der sogenannten *Konsensschenkungen* zu behandeln. Jaksch, der ursprünglich der Meinung war, es gebe mit einer Ausnahme im Zeitraum von 1256 bis 1269 keine Urkunde, in der die Zustimmung Philipps zu einer Schenkung seines Bruders Ulrich — und damit das gemeinsame Verfügungsrecht über gewisse Güter — zum Ausdruck komme¹³⁴⁾, modifizierte dies später etwas¹³⁵⁾, ohne auf die Bedeutung einzugehen.

Die vor allem von Philipp seit 1255 hartnäckig betriebene brüderliche Erbteilung¹³⁶⁾ bezieht sich nur auf die herzoglichen Eigengüter, nicht aber auf das Herzogtum Kärnten: [...] *super omni questione hereditatis que nos et ipsum super paternis et maternis bonis mutuo contingebant*, [...] ¹³⁷⁾ (1256). Da nun, wie A. Dopsch gezeigt hat¹³⁸⁾, hauptsächlich das Verfügungsrecht des Herzogs über die Eigengüter und der Besitz der Kirchenlehen die Grundlage herzoglicher Macht darstellten, spielen die zwischen Ulrich und Philipp darüber getroffenen Abmachungen eine besondere Rolle. Im Teilungsvertrag von 1267 — wieder handelte es sich um die väterlichen Eigengüter — verpflichtete sich Ulrich, [...] *non alienabimus a fratre nostro proprietates nec feoda (!) preter suum consilium et consensum*, [...] ¹³⁹⁾, widrigenfalls Ulrichs Anteil am väterlichen Eigengut — nicht am Herzogtum (!) — Philipp zufallen sollte: [...] *pars proprietatis nostre ad fratrem nostrum iterum devolvetur*¹⁴⁰⁾. Der Hinweis auf [...] *omnes proprietates rerum et hominum nos contingentes ex successione patris* [...] ¹⁴¹⁾ könnte durchaus so ausgelegt werden, daß sich 1267 auf Grund des Wilhelm-Diploms noch beide Brüder als Nachfolger Bernhards fühlten. Es ist aber dann die im Teilungsvertrag vom 2. Jänner 1267 festgesetzte Jahresfrist nicht eingehalten worden, ja, die Teilung war auch bis zum 13. Juli 1268 noch nicht durchgeführt¹⁴²⁾. Den Grund hierfür sehe ich im Eingreifen König Ottokars II. in die Geschehnisse in Kärnten.

Doch kehren wir zurück zur Frage der Konsensschenkungen. Der Zeitpunkt, zu dem sie einsetzen, birgt eine gewisse Überraschung in sich: es ist wieder das Jahr 1263! Als nämlich Herzog Ulrich im Jahre 1263 dem Johanniter-Ordenshause Mailberg (Niederösterreich) die Kirche Pulst schenkte, besiegelte auch Philipp diese Schenkung, [...] *qui in ipsa largicione suam voluntatem nobis prestitit et consensum* [...] ¹⁴³⁾. Die Tatsache, daß sich Philipp in der Umschrift seines Siegels als *heres (!) Karinthie et Carniole* bezeichnet, daß aber dieses Siegel nach Jaksch erst zwischen 1273 und 1275, also einer für Philipp politisch höchst brisanten

¹³⁴⁾ August Jaksch *Die Anlegung eines landesfürstlichen Urbars in Kärnten, Krain und der Mark im J. 1267* in *MIÖG* 23 (1902) 243 (fortan: *Landesfürstliches Urbar*).

¹³⁵⁾ Jaksch *GK* II 50 ff.

¹³⁶⁾ *MC* IV/1 2587, 2627.

¹³⁷⁾ *MC* IV/1 2627.

¹³⁸⁾ A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 14 f.

¹³⁹⁾ *MC* IV/2 2915. Jaksch *Landesfürstliches Urbar* 241 ff.

¹⁴⁰⁾ *MC* IV/2 2915.

¹⁴¹⁾ A. a. O.

¹⁴²⁾ Jaksch *Landesfürstliches Urbar* 244.

¹⁴³⁾ *MC* IV/2 2797.

Zeit, an Stelle des Elektensiegels angehängt wurde, beweist, welche Bedeutung dem Jahre 1263 für die Nachfolge im Herzogtum Kärnten zukommt. Er habe [...] *plenam fraternitatem* [...] ¹⁴⁴⁾ gehabt, heißt es im „Liber confraternitatis Seccoviensis“ von Herzog Ulrich 1263 anlässlich einer Schenkung an das Bistum Seckau, und als Philipp im Jahre 1265 die Brüder Auersperg belehnte, tat er dies [...] *consensu et favore fratris nostri* [...] ¹⁴⁵⁾, wobei beide Brüder die Urkunde besiegelten.

In dem zu Cividale 1265 geschlossenen Freundschaftsbund zwischen dem Patriarchen Gregor von Aquileia und Herzog Ulrich III. wurde Wert darauf gelegt, daß auch Philipp entsprechend einbezogen wurde: [...] *partis proprietatis sue, quam habet in Carinthia et Carniola* [...] *quod dominus Philippus frater eius donationi et traditioni huiusmodi suum prebebit assensum* [...] ¹⁴⁶⁾. Dies deutet darauf hin, daß Ulrich zu dieser Zeit wohl unter dem Druck seines Bruders dessen Forderungen als zu Recht bestehend anerkannt hat. Bald sollte sich aber bei ihm unter dem Einfluß Ottokars ein Sinneswandel vollziehen. Indessen baute Philipp vorerst seine Position zielstrebig aus. Im Jahre 1266 beschenkte er das Kloster Kremsmünster (Oberösterreich), zu dem beide Spanheimer-Brüder in Beziehung standen ¹⁴⁷⁾, mit Besitzungen [...] *de veris possessionibus nostris* [...] ¹⁴⁸⁾ in der Umgebung seines Schlosses Himmelberg ¹⁴⁹⁾. Diese Schenkung wird [...] *per appositionem sigilli fratris nostri similiter confirmetur* ¹⁵⁰⁾. Ein Jahr später (1267) wird Philipp „dux“ genannt ¹⁵¹⁾, und als er die im Jahre 1263 (!) vollzogene Schenkung seines Bruders Ulrich an das Kloster Viktring bestätigte, ging er noch einen Schritt weiter; er bezeichnete sich als Miterben und gab seine Zustimmung zur Schenkung ¹⁵²⁾. Es wirft aber ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse im Lande und die Spannungen zwischen den beiden Spanheimern, wenn Abt Aegidius von Viktring um Philipps Bestätigung bat, [...] *quia hec donatio sive pietatis largitio ipsius sine nostro consensu tamquam coheredis legitimi nullam habere poterat firmitatem*, [...] ¹⁵³⁾! Deutlicher kann wohl kaum zwischen den Zeilen geschrieben werden. Diese zugunsten Philipps verlaufende Entwicklung wurde durch das Eingreifen Ottokars unterbrochen, dem es offenbar gelang, auf seinen Neffen Ulrich den stärkeren Einfluß auszuüben.

Betrachtet man nun zusammenfassend alle in Kleinarbeit zusammengetragenen Indizien, so ergibt sich m. E. zweifelsfrei, daß das Wilhelm-Diplom von 1249

¹⁴⁴⁾ MC IV/2 2819.

¹⁴⁵⁾ MC IV/2 2862.

¹⁴⁶⁾ MC IV/2 2863.

¹⁴⁷⁾ Vgl. die Schenkungen Ulrichs und Philipps von 1264 (MC IV/2 2837 und 2847).

¹⁴⁸⁾ MC IV/2 2891. Sperrung durch den Verfasser. Siehe dazu die Formulierung in Philipps Testament 1279 [...] *de nostris veris proprietatibus* [...] (MC V 392), was den ständigen Kampf Philipps um Anerkennung zum Ausdruck bringt.

¹⁴⁹⁾ MC IV/2, 2891: [...] *iuxta parrochiam Sülk* [...]. Sülk = Himmelberg (Eberhard Kranzmayer *Ortsnamenbuch von Kärnten* II, Alphabetisches Kärntner Siedlungsnamenbuch in *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 51 [1958] 102).

¹⁵⁰⁾ MC IV/2 2891.

¹⁵¹⁾ MC IV/2 2945: [...] *domino Philippo inclito duci Karinthie ac domino Carniole* [...]. Über seine Titelführung als *dux*, auch später beharrlich neben Ottokar II., mußte eine eigene Studie verfaßt werden. Siehe weiter unten, S. 113 und 140.

¹⁵²⁾ MC IV/2, 2935: [...] *prebemus consensum dantes benivolum et assensum* [...].

¹⁵³⁾ A. a. O.

(1251) gefälscht ist und etwa um das Jahr 1263 unterschoben worden sein muß. Da kein Original vorhanden ist, läßt sich der Schreiber nur schwer eruieren, doch führen, wie gezeigt wurde, gewisse Spuren in die Spanheimer-Kanzlei. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Philipp, der als ehemaliger päpstlicher Kapellan, Propst von Wischehrad und Kanzler des böhmischen Königs¹⁵⁴⁾, in Kanzleiangelegenheiten sehr erfahren war — er hat übrigens auch zur Zeit seiner politischen Auseinandersetzungen mehrere eigene Notare beschäftigt¹⁵⁵⁾ —, selbst zu dem damals häufigen Kampfmittel einer Urkundenfälschung gegriffen hat. Nur er konnte daran interessiert sein. Daß er dabei sehr geschickt vorgegangen ist, zeigt die Verwirrung, die dieses Diplom in der historischen Forschung angerichtet hat.

Da nun die Bewertung des Wilhelm-Diploms die Darstellung der Kärntner Landesgeschichte von ca. 1249 bis 1279 maßgeblich beeinflusst, ist nach den politischen Konsequenzen der hier vorgenommenen Neueinschätzung zu fragen. Diese sind vor allem im Spannungsdreieck Ottokar — Ulrich — Philipp erkennbar, wobei vorwegzunehmen ist, daß durch die hier gewonnenen Erkenntnisse einige bisher nur schwer deutbare Verhaltensweisen der drei Hauptfiguren erklärbar scheinen.

Wenn ich die Dinge richtig sehe, so hat Ulrich das ihm offenbar von Philipp ca. 1263 unterschobene Wilhelm-Diplom vorerst für echt gehalten und wird sich unter diesem Eindruck auch zur endgültigen, im Jänner 1267 in Angriff genommenen, von Philipp verlangten Erbteilung bereit erklärt haben. König Ottokar, der 1265 anlässlich der Wahl seines Vetters Wladislaus zum Salzburger Erzbischof Philipp endgültig die Unterstützung versagt hatte¹⁵⁶⁾, wurde 1267 von den beiden Spanheimern mit der Erbangelegenheit in Graz befaßt, wo er sich zu dieser Zeit gerade aufhielt, um u. a. die Aufnahme des herzoglichen Besitzes in der Steiermark, das 1265—1267 angelegte „Rationarium Stiriae“, entsprechend zu würdigen¹⁵⁷⁾. Damals (1267) scheint in der Kärntner Frage die Wende eingetreten zu sein. Sosehr Ottokar die geplante Besitzaufnahme der herzoglichen Güter in Kärnten willkommen gewesen sein wird¹⁵⁸⁾, sosehr dürften ihn die Aspirationen Philipps auf das Herzogtum Kärnten gestört haben, weil sie seinen eigenen Plänen zuwiderliefen. Aus der Tatsache, daß die im Jänner 1267 auf Jahresfrist anberaumte Erbteilung zwischen Ulrich und Philipp auch am 13. Juli 1268 noch nicht beendet war¹⁵⁹⁾ und nie durchgeführt wurde, schließe ich, daß Philipps Ansprüche in der Zwischenzeit — vielleicht unter dem Vorwand der im Zuge verschiedener Kriegshandlungen durch Philipp angerichteten Schäden — in Frage gestellt wurden. Das kann aber nur auf Betreiben Ottokars geschehen sein, der sehr wohl wußte, daß die spanheimischen Eigengüter die Grundlage der in Kärnten ohnehin sehr schmalen herzoglichen Machtbasis darstellten und eine Zersplitterung diese nur weiter schwächen mußte. Die Frage der Ansprüche Philipps auf seine Eigengüter blieb bis zu dessen Tod im

154) MC IV/1 2316 und 2326.

155) Vgl. etwa MC V 8, 180, aber auch schon MC IV/2 2927.

156) J a k s c h *Landesfürstliches Urbar* 241.

157) A. a. O., 246.

158) Vgl. die erhaltenen Reste der Urbarfragmente: MC IV/2 2919, 2920, 2921, 2943. J a k s c h *Landesfürstliches Urbar* 247.

159) J a k s c h *Landesfürstliches Urbar* 244.

Jahre 1279 umstritten; darauf deuten gewisse Formulierungen in Philipps Testament hin, wie z. B. [...] *de nostris veris proprietatibus et non feodis scilicet terrarum nostrarum Carinthie et Carniole* [...] ¹⁶⁰). Interessant sind in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über die Stadt (*civitas*) und Burg (*castrum*) Klagenfurt. Erstere zählt Philipp zu seinen tatsächlichen Eigengütern, über letztere sagt er jedoch: *Audivimus quod castrum Chlagenfurt pertineat ad imperium, sed utrum hoc sit an non nescimus* ¹⁶¹). Dieses *pertineat ad imperium* heißt doch wohl, daß hier Belange des Herzogtums berührt wurden, bei denen der deutsche König als Lehensherr mitzureden hatte. Philipp verfügte jedoch 1279, obwohl formell Kärntner Herzog, richtigerweise nur über seine Eigengüter ¹⁶²). Das Mitspracherecht des Reiches, das zur Zeit Ottokars 1269 mißachtet worden war, rückte hier nach der zugunsten Rudolfs von Habsburg gefallenem Entscheidung wieder in den Vordergrund, die starke Persönlichkeit im Hintergrund war damals bereits Meinhard von Görz-Tirol als kommender Herzog von Kärnten.

Die Diskussion um den Anspruch Philipps auf die Eigengüter erhielt offenbar neue Nahrung durch die Bestreitung von Philipps Nachfolgerecht im Herzogtum Kärnten durch Ulrich und Ottokar. Es deutet einiges darauf hin, daß Ottokar seinen Neffen Ulrich in den Jahren 1267/68 davon überzeugen konnte, daß Philipps Wilhelm-Diplom gefälscht sei. Ein Indiz hierfür sehe ich in einem 1270 verfaßten Brief ¹⁶³) Ottokars an Philipp, in dem er dem Spanheimer vorwirft, daß dieser ihm in Kärnten Schwierigkeiten bereite, weshalb er Philipp mit Gegenmaßnahmen drohte. Zwei Stellen dieses Briefes sind höchst aufschlußreich; zum einen die Beteuerung Ottokars, Herzog Ulrich habe ihm [...] *terras suas et homines legaverat et de libera dederat voluntate* [...] ¹⁶⁴), zum anderen aber der Hinweis, Ulrich habe seinen Bruder [...] *propter vestram malitiam* [...] ¹⁶⁵) von der Erbfolge ausgeschlossen. Trotz der Gefahr einer Überinterpretation des Ausdruckes *malitia* muß gebührend darauf hingewiesen werden, daß *malitia* ausdrücklich als Bosheit, Tücke, hinterlistiges Benehmen, Arglist, insbesondere in Rechtsangelegenheiten (!), gilt ¹⁶⁶), das heißt, daß eine

¹⁶⁰) MC V 392. Sperrung durch den Verfasser.

¹⁶¹) HHSTA Urk. 1279 Juli 19. Sperrung durch den Verfasser. In MC V 392 heißt es irreführend *si utrum*, ebenso *pertinenciis* statt richtig *attinenciis*.

¹⁶²) Eine ähnliche Problematik ergab sich 1270, als Ottokar meinte, Herzog Ulrich hätte der Salzburger Kirche widerrechtlich Güter [...] *in preiudicium principatus Carinthie* [...] als Schadenswiedergutmachung veräußert (MC V 57).

¹⁶³) Zur Datierung dieses wichtigen Briefes in das Jahr 1270 vgl. Sáša Dušková *Wollte Přemysl Ottokar II. im Jahre 1270 eine neue Abteilung seiner Kanzlei errichten?* in *Folia diplomatica* II (Brno 1976) 69, Anmerkung 30, und 71. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Herrn Prof. Božo Otorepec, wofür ich herzlich danke. Vgl. dazu die Datierung von A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 17, Anmerkung 5, in das Jahr 1271.

¹⁶⁴) MC V 19. Das Wort *ducatu*s wird auch hier vermieden. Sperrung durch den Verfasser.

¹⁶⁵) A. a. O., Sperrung durch den Verfasser.

¹⁶⁶) Karl Ernst Georges *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch* 2. Bd. (Hannover-Leipzig 1918) Sp. 781; Heumanns *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts* 9. Aufl. bearb. von E. Seckel (Jena 1926) 329. Unter *malitia* konnte auch das todeswürdige Vergehen verstanden werden: zu 1254 berichtet die *Continuatio*

allgemeine Auslegung mit „Schlechtigkeit“¹⁶⁷) der Wichtigkeit dieser Stelle nicht gerecht wird; vor allem auch deshalb nicht, weil zur Stützung dieser Ansicht wiederum die aus dem Wilhelm-Diplom hergeleiteten Rechte erhalten müssen. Der Vorwurf der Hinterlist in einer wichtigen Rechtsangelegenheit könnte sich durchaus auf die Fälschung des Wilhelm-Diploms beziehen.

Herzog Ulrich, dem die Augen auf diese Weise geöffnet worden waren, drehte nun offenbar den Spieß um und ließ seinen Bruder im Glauben, dieser würde ihm im Herzogtum Kärnten nachfolgen. Noch im September des Jahres 1269 lautete nämlich die Anrede Philipps durch Ulrich wie folgt: *Karissimo fratri suo domino Ph(ilippo) heredi Kar(inthie) et Carn(iole)* [...]¹⁶⁸), obwohl derselbe Ulrich bereits am 4. Dezember 1268 zugunsten Ottokars das Podiebrader Vermächtnis ausgestellt hatte. Jaksch bezeichnete dieses Vorgehen Ulrichs als „nicht ehrlich“¹⁶⁹), doch wird es unter dem obigen Aspekt verständlich und erklärbar.

König Ottokar II. von Böhmen und Herzog Ulrich III. muß der formalrechtliche Mangel, der ihrer Handlungsweise — Tangl klassifizierte diese als Betrug¹⁷⁰) — anhaftete, bewußt gewesen sein. Sie griffen deshalb zu dem probaten Mittel der Politik, durch praktische Lösungen unangenehmen, rechtlich fundierten Forderungen zuvorzukommen. So unterstützten beide, wohl aus Gründen der Kompensation, die Wahl Philipps zum Patriarchen von Aquileia, die am 23. September 1269 tatsächlich erfolgte¹⁷¹). Damit gelangte nun auch Friaul unmittelbar in die Interessenssphäre Ottokars. Ulrich, mittlerweile selbst *capitaneus generalis* von Friaul geworden, verabsäumte es nicht, seinen Bruder Philipp zu ermuntern, sich bei Ottokar für dessen Unterstützung zu bedanken. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang die Anrede: *Karissimo fratri suo domino Ph(ilippo) sancte Aquilegensis ecclesie electo* [...]¹⁷²) — von Philipp als Erben Kärntens ist nun keine Rede mehr¹⁷³). Die weiteren Ereignisse nach dem Tode Herzog Ulrichs (am 27. Oktober 1269), so die Opposition Philipps gegen Ottokar, die zeitweilige Titelführung Philipps als *dux Carinthiae* trotz der faktischen Machtausübung durch Ottokar in Kärnten von ca. 1270 bis 1275/76, der sich ebenfalls als *dux Carinthiae* bezeichnete, schließlich die Versuche Ottokars, Philipp durch einen Ausgleich politisch zu entschärfen — etwa durch dessen Ernennung zum „ewigen Vikar“¹⁷⁴) und „ewigen Generalkapitän“¹⁷⁵) Kärntens — zeigen, daß sich Philipp damit nicht abfinden und konsequent auf die Verwirklichung seiner Ansprüche hinarbeitete.

Sancrucensis secunda (MGH SS IX 643), Ottokar habe *quosdam nobiles ob ipsorum malitiam* gefangensetzen und zwei von ihnen enthaupten lassen. Die *nobiles* hatten mit den Ungarn gegen Ottokar konspiriert (vgl. Weltin *Landesherr* [in diesem Band S. 186]).

167) Jaksch GK II, 56.

168) MC IV/2 3013. Sperrung durch den Verfasser.

169) Jaksch *Landesfürstliches Urbar* 245.

170) Tangl *Handbuch* 133.

171) MC IV/2 3020.

172) A. a. O.

173) Siehe oben S. 112 f.

174) MC V 119: [...]*Philippi ducatus Karinthie perpetui vicarii* [...] (1273).

175) MC V 147: [...]*Ph(ilippus)* [...]*perpetuus capitaneus Karinthie* [...] (1274) und ähnlich MC V 155.

Es kann nämlich auch ohne das von Philipp unterschobene Wilhelm-Diplom nicht bestritten werden, daß unter normalen, im Reiche geregelten Verhältnissen um den deutschen Königsthron Philipps Ansprüche auf Grund seiner spanheimischen Abkunft jenen Ottokars vorzuziehen gewesen wären. Daß Philipp zur Stützung seines Rechtes dennoch zum Mittel der Urkundenfälschung griff, mag als Ausdruck seiner politischen Ohnmacht aufzufassen sein; denn die realen Machtverhältnisse sprachen eindeutig zugunsten Ottokars. Diese *malitia* sollte später bei der Behandlung Philipps durch Rudolf von Habsburg noch eine Rolle spielen.

König Ottokar II. von Böhmen hat eine Belehnung mit dem Herzogtum Kärnten durch den deutschen König, „... der des rîches voget ist ...“¹⁷⁶⁾, nie erlangt. Ob er auf die altehrwürdigen Einsetzungszeremonien auf dem Zollfeld angesichts der sich mit Philipp ergebenden Schwierigkeiten von sich aus verzichtet hat oder ob er, wie es Grafenauer formuliert, nicht eingesetzt wurde¹⁷⁷⁾, ist schwer zu beurteilen. Letzteres würde ein bezeichnendes Licht auf die politisch verworrene Lage im Lande und die Spaltung des Gefolges in Philipp- und Ottokar-Anhänger werfen. Jedenfalls wären durch den Wechsel der Dynastie (Spanheimer — Přemysliden) die Voraussetzungen für die Abhaltung der Einsetzungszeremonien besonders günstig gewesen¹⁷⁸⁾. Es könnte durchaus sein, daß Ottokar wegen der Opposition Philipps dieses heiße Eisen fallen ließ, denn der Reimchronist berichtet ausdrücklich, die Zeremonien fänden nur statt,

„... sô dem lant werdent genomen
von des tôdes getursten
sîn erbeherren unde fursten ...“¹⁷⁹⁾.

Noch aber lebte Philipp! Vielleicht wollte Ottokar diesem Politikum der Herzogseinsetzung aus dem Wege gehen, vielleicht hoffte er, der ja selbst nach dem deutschen Königsthron strebte, daß dann die Frage der Belehnung an politischer Brisanz verlieren würde. Angesichts der Tatsache, daß die Quellen bezüglich einer Herzogseinsetzung Ottokars schweigen, muß auch der Bericht Johanns von Viktring, wonach Ottokar zu St. Veit ein *privilegium terre* [...] *de ducatus investitura*¹⁸⁰⁾ erhalten und nach Böhmen geschickt (!) habe, eher skeptisch betrachtet werden. Immerhin tritt die seit den Tagen Herzog Bernhards gestiegene Bedeutung St. Veits als Landeshauptstadt schön hervor. In St. Veit hatten nämlich die früheren Herzöge, wenn wir Johann von Viktring Glauben schenken, dieses Privilegium — es kann sich nur um die Belehnungsurkunden handeln — offenbar aufbewahrt. Für die von Tangl ausgesprochene Vermutung, Ottokar habe in der Burg zu St. Veit die Huldigung entgegengenommen¹⁸¹⁾, gibt es keinerlei Beweise; sie widerspricht auch den im 13. Jahrhundert noch geübten Einsetzungszeremonien. Die Schadlosbriefe, die später in diesem Zusammenhang ausgestellt wurden, hat es im 13. Jahrhundert noch nicht gegeben. Ottokar ist

176) MC VI 25.

177) Grafenauer *Herzogseinsetzung* 259.

178) A. a. O., 263 ff.

179) MC VI 25.

180) *Liber certarum historiarum* I, 209, 15 ff. Siehe dazu auch a. a. O., 139, 3 ff und 175, 14 ff. F. Schneider stellte bereits den Wahrheitsgehalt in Frage.

181) Tangl *Handbuch* 41.

vom damaligen deutschen König Richard von Cornwall, von dem er 1262 eine fragwürdige Belehnung mit den heimgefallenen Reichslehen Österreich und Steiermark erreicht hatte¹⁸²), nie mit dem Herzogtum Kärnten belehnt worden¹⁸³).

In dem sich schließenden Kreis unserer Betrachtungsweise fehlt noch eine kurze Darstellung jener Rolle, die Philipp von Spanheim unter Rudolf von Habsburg gespielt hat. Dabei klammere ich bewußt die Versuche Philipps in den Jahren 1270 bis 1275 aus, politisch wieder an Terrain zu gewinnen; das muß einer Studie über diesen eigenwilligen Spanheimer vorbehalten bleiben. Man kann jedoch mit der älteren Forschung übereinstimmen, die ziemlich einhellig die Auffassung vertreten hat, daß König Rudolf Philipp nur als Werkzeug, als Mittel zum Zweck, benützt hat¹⁸⁴). Obwohl nämlich König Rudolf bereits im Februar des Jahres 1275 die Großen in Kärnten, Krain und der Mark verständigte, er habe Herzog Philipp mit allem (*terras, possessiones, predia, iura, feoda* etc.) belehnt, [...] *que predictus dux de iure debet ab imperio possidere, de liberalitate regia duci duximus porrigenda*¹⁸⁵), und obwohl Rudolf in einer Nichtigkeitsklärung vom Jänner 1276 alle von Ottokar erpreßten Verträge u. dgl. widerrief — gemeint war u. a. die 1272 erfolgte Unterwerfung Philipps¹⁸⁶) —, gelang es Philipp nicht, die herzogliche Macht in Kärnten tatsächlich auszuüben. Über die Gründe dieses kuriosen Scheinherzogtums gibt es bisher nur Vermutungen, und auch die folgenden Darlegungen sind nur als Versuch zu verstehen, auf der neu gewonnenen Grundlage vielleicht einen kleinen Schritt weiterzukommen.

Scheint es noch einigermaßen verständlich, daß Rudolf den neu belehnten Herzog bis zur Eröffnung des Reichskrieges gegen Ottokar 1276 in seiner unmittelbaren Nähe behielt — die Zeugenschaft Philipps in den Rudolf-Urkunden von Augsburg, Breisach, Oppenheim, Lausanne, Hagenau¹⁸⁷) spricht dafür —, so läßt sich dies nach dem Verzicht Ottokars auf Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, die Mark, Eger und Portenau im Frieden zu Wien im November 1276 nicht mehr erklären¹⁸⁸). Bereits im September desselben Jahres hatte Rudolf die Großen Kärntens und Krains ermahnt, ihrem Herzog Philipp zu gehorchen¹⁸⁹). Dennoch hat Philipp nach Erreichung seines so lange umkämpften Zieles, nämlich der Kärntner Herzogswürde, das Land nicht mehr betreten; vielmehr verbrachte er seinen Lebensabend von 1276 bis 1279 völlig überraschend im Dominikanerkloster in Krems¹⁹⁰), wo er auch gestorben ist und begraben liegt. Das ist merkwürdig und kann, sieht man von der Möglichkeit einer bisher nicht bekannten Erkrankung ab, nur durch ein Machtwort Rudolfs von Habsburg erklärt werden.

¹⁸²) Bruno Gebhardt *Handbuch der deutschen Geschichte* I (Stuttgart 81962) 386.

¹⁸³) Tangl *Handbuch* 76.

¹⁸⁴) A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 23. Jaksch *GK* II 80. Die Meinung Tangls *Handbuch* 208 f, wonach Philipp dem König zuliebe auf das Herzogtum Kärnten verzichtet habe, ist irrig.

¹⁸⁵) *MC* V 166. Sperrung durch den Verfasser.

¹⁸⁶) Jaksch *GK* II 68.

¹⁸⁷) *MC* V 175, 176, 183, 184, 186, 189, 190, 191.

¹⁸⁸) *MC* V 221.

¹⁸⁹) *MC* V 217.

¹⁹⁰) A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 26 f.

Vor dem Hintergrund der Fälschung des Wilhelm-Diploms sehe ich die Dinge so, daß Rudolf die von Philipps spanheimischer Abkunft herrührenden Ansprüche gegenüber Ottokar zwar unterstützt, den Spanheimer jedoch nach Besiegung des böhmischen Kontrahenten zu einem de-facto-Verzicht auf Kärnten unter dem Hinweis gezwungen hat, er habe seine Ansprüche mit Hilfe einer, übrigens von keinem Herrscher bestätigten, Fälschung eines Königsdiploms auf widerrechtliche Weise durchsetzen wollen.

Hier könnte das vordergründige Motiv und die moralisch-rechtliche Handhabe für die Vorgangsweise Rudolfs gegenüber Philipp zu suchen sein; das hintergründige und eigentliche Motiv lag aber zweifellos in der damals bereits bestehenden Absicht Rudolfs, das Herzogtum Kärnten, in dem er von 1276 bis 1279 praktisch schon Herr war¹⁹¹), an das Haus Habsburg zu ziehen, ein Versuch, der durch die starke Persönlichkeit des Grafen Meinhard II. von Görz-Tirol vorderhand vereitelt wurde. Als Rudolf im Jänner 1286 die Belehnung Meinhardts mit Kärnten beurkundete, sprach er vom *ducatus* [...] *Karinthie*, das Meinhard mit denselben Rechten und Würden besitzen solle [...] *sicut ipsum illustres quondam Bernhardus et Vrlicus duces Karinthie* [...] ¹⁹²). Kann man das Verschweigen Ottokars als Herzog noch aus der politischen Gesamtsituation in den Jahren 1269 bis 1278 verstehen, so läßt sich das Fehlen Philipps als Herzog wohl damit erklären, daß Rudolf Philipps Ansprüche letztlich ebenfalls nicht anerkannt hat. Dies hätte er aber bei Vorliegen eines echten, die Rechte Philipps sichernden königlichen Diploms kaum tun können.

Jedenfalls war dieser erste Versuch der Habsburger, das alte Herzogtum Kärnten an sich zu bringen, eine Folge der von mancherlei Verwirrung gekennzeichneten ottokarischen Politik in Kärnten. Für das Land selbst bedeutete das Auftreten Ottokars neben manchen verfassungsmäßigen Neuerungen zugleich das Ende der relativ stabilen Spanheimerzeit (1122—1269) und den Beginn jener Epoche der Kärntner Geschichte, die nach dem Görz-tirolischen Zwischenspiel (1286—1335) und dem zweiten Versuch der Habsburger, Kärnten im Zuge der Neuregelung der böhmischen Erbfolge 1308 für sich zu gewinnen¹⁹³), letztlich im Jahre 1335 mit dem endgültigen Übergang Kärntens an das Haus Habsburg endete.

2. Die Anfänge der Landeshauptmannschaft in Kärnten

Bei der Behandlung rechts- und verfassungsgeschichtlicher Fragen konzentrierte sich das Interesse seit jeher auf zentrale Themen der Kärntner Landesgeschichte, wie die Einsetzungszereemonien auf dem Zollfeld, die Edlingerfrage, die Stellung Karantaniens im fränkischen und deutschen Reich, Fragen des Gewaltboten und der Pfalzgrafschaft in Kärnten und nicht zuletzt auf jene des „windischen“ Erzherzogtums Kärnten. Forscher wie A. Jaksch, P. Puntchart, M. Wutte, E. Klebel, W. Fresacher, G. Moro, W. Neumann, in jüngerer Zeit H. Dopsch, im Ausland L. Hauptmann, M. Kos, J. Mal, B. Grafenauer, S. Vilfan, U. Stein-

¹⁹¹) A. a. O., 27. ¹⁹²) MC V 668.

¹⁹³) Vgl. etwa die Bestätigung des St. Veiter Stadtrechtes durch Herzog Friedrich von Österreich im Jahre 1308 (!): MC VII 464; Alfred Ogris *Die Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten Kärntens bis zum Jahre 1335* (Das Kärntner Landesarchiv 4 [Klagenfurt 1974]) 52 f, 95, 108, 134.

mann u. a. sind mit der Aufarbeitung dieser Themen verbunden¹⁹⁴) und haben teilweise recht kontroversielle Auffassungen vertreten.

Engt man den Blick auf die Verwaltungsgeschichte ein, so verringert sich die Zahl der einschlägigen Arbeiten sprunghaft. Dies ist nicht nur in Kärnten so. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig und liegen zum einen wohl in der Schwierigkeit der Materie begründet, zum anderen aber auch in der Meinung, die Verwaltung sei ohnehin nur Ausdruck der jeweiligen politischen Verhältnisse und von sekundärer Bedeutung. Erst jüngst wurde diese Ansicht durch ein Werk zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte¹⁹⁵) in Frage gestellt, wobei freilich die Ausbildung der Zentralverwaltung seit etwa 1500 im Vordergrund stand und die territorialen Entwicklungen und Besonderheiten unberücksichtigt blieben.

In Kärnten hat als erster und bisher einziger Martin Wutte diese schwierige Materie, zumindest für die Zeit bis etwa 1800, behandelt, wobei er den Schwerpunkt auf die maria-theresianischen Veränderungen, etwa die Brechung der ständischen Macht und die sich daraus ergebenden Folgen, legte¹⁹⁶). Geht man von jenem „Land“-Begriff aus, der heute, mit Otto Brunner¹⁹⁷), für das Mittelalter vertreten wird, so muß man gerade am Beispiel Kärntens zwischen der landesfürstlichen, aber auch landständischen Verwaltung einerseits, jener der geistlichen Herrschaften, wie des Erzbistums Salzburg und des Bistums Bamberg, andererseits unterscheiden. Als Einzelbeispiele mögen die durchweg älteren Arbeiten von H. Mohr¹⁹⁸), I. Manhart¹⁹⁹) und A. Wretschko²⁰⁰) dienen. Daraus geht bereits hervor, wie schwierig es ist, von einer Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte „des Landes“ Kärnten im Mittelalter zu sprechen.

Die Anfänge der landesfürstlichen Verwaltung im 13. Jahrhundert in Kärnten, welche u. a. die politisch-verwaltungsmäßige Kontinuität des Landes begründet, sind noch weitgehend unerforscht. Wertvolle Hinweise sind jedoch in den

¹⁹⁴) Siehe im einzelnen die Register der *Carinthia* I und die wertvollen Bibliographien von Friedrich Zopp von 1945—1970, jeweils unter den Kapiteln „Rechtsgeschichte“ und „Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“. Friedrich Zopp *Kärntner Bibliographie 1945—1959* (Klagenfurt 1961); 1960—1961 (Klagenfurt 1964); 1962—1965 (Klagenfurt 1970); 1966—1970 (Klagenfurt 1975). Vgl. auch Alfred Ogris *Ausgewähltes Schrifttum zur mittelalterlichen und neueren Geschichte Kärntens (1959—1971)* in *MIÖG* 81 (1973) 379 ff: Kapitel 8, Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

¹⁹⁵) Friedrich Walter *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500—1955* hg. von Adam Wandruszka (*Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs* 59 [Wien—Köln—Graz 1972]).

¹⁹⁶) Martin Wutte *Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens* in *Car.* I (1941) 86—120, und *Car.* I (1943) 44—61. Teilaspekte behandelten in Dissertationen Herbert Salzer *Die Organisation der Kärntner Landesbehörden zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia* (Wien 1935) und Elfriede Holeczek *Die Verfassung und Verwaltung Oberkärntens im Vormärz (1809—1848)* (Wien 1966).

¹⁹⁷) Otto Brunner *Land und Herrschaft* (Wien 1970) 165 ff und 180 ff.

¹⁹⁸) Hubert Mohr *Das Vicedomamt mit besonderer Rücksicht auf Kärnten* (Wien 1908, phil. Diss.). Eine ungedruckte Hausarbeit zu diesem Thema liegt von Erika Jung vor: *Die Landesvicedome in Kärnten zur Zeit der Meinhardiner* (Wien 1973).

¹⁹⁹) Ilse Manhart *Das Burggrafnamt in Kärnten* in *Car.* I (1941) 41 ff.

²⁰⁰) A. v. Wretschko *Skizzen zur bambergischen Zentralverwaltung in Kärnten vornehmlich im 14. Jahrhundert* (Weimar 1909).

älteren Handbüchern von A. Luschin von Ebengreuth²⁰¹⁾ und E. Werunsky²⁰²⁾ zu finden. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts rücken zwei Ämter in den Mittelpunkt des Interesses: das des *Landeshauptmannes* und jenes des *Landesvizedoms*. Trotz der Arbeit von H. Mohr über das Kärntner Vizedomamt fehlt für Kärnten noch eine neuere Untersuchung, wie sie etwa J. Žontar für Krain vorgelegt hat²⁰³⁾.

Sieht man von den kapitelweisen Darstellungen in einzelnen Handbüchern zur Geschichte Kärntens²⁰⁴⁾ und einer populärhistorischen Fortsetzungsreihe²⁰⁵⁾ ab, so fehlt bis heute eine eingehende Darstellung des für die Geschichte des Landes bedeutsamen Amtes der Landeshauptmannschaft. Eine solche Studie, die vor allem den Wandel dieses Amtes von seiner Entstehung im 13. Jahrhundert bis herauf zur heutigen Doppelfunktion des Landeshauptmannes (autonomer Bereich — mittelbare Bundesverwaltung) zu berücksichtigen hätte, kann natürlich in einem Festschriften-Beitrag keine erschöpfenden Ergebnisse bieten. Jedoch ist es von grundlegender Bedeutung, sich wenigstens mit der Entstehung und den Anfängen der Landeshauptmannschaft in Kärnten kritisch auseinanderzusetzen und für den Zeitraum 1269/70 bis 1275/76 zu einer gesicherten Reihe der Kärntner Landeshauptleute zu gelangen. Daß das keineswegs einfach ist, hat bereits W. Neumann durch eine kritische Analyse der Geschichtsschreibung seit dem 15. Jahrhundert, von Unrest über Christalnick/Megiser bis zur Gegenwart, hinreichend angedeutet²⁰⁶⁾.

Die Untersuchungen über das Amt des Landeshauptmannes nehmen im allgemeinen ihren Ausgang von jenem Mandat Kaiser Friedrichs II., das dieser im Jahre 1248 an seinen Generalkapitän für die Steiermark, den Grafen Meinhard von Görz, erlassen hat²⁰⁷⁾. In Kärnten ist erst als Folge der Politik König Ottokars II. von Böhmen von einem *capitaneus* die Rede. Die Vorstellung, der Herzog könne sich für die Zeit seiner Abwesenheit im Lande durch einen Mann seines Vertrauens vertreten lassen, läßt sich hier bereits in der späten Spanheimerzeit nachweisen. Im Jahre 1263 bestimmte nämlich Ulrich III. für die Zeit seiner über mehrere Monate dauernden Abwesenheit aus Kärnten, [...] *cum nobilis*

²⁰¹⁾ Arnold Luschin von Ebengreuth *Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters. Handbuch der österr. Reichsgeschichte* I (2Bamberg 1914).

²⁰²⁾ Emil Werunsky *Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte* (Wien 1894) (fortan: *Reichs- und Rechtsgeschichte*).

²⁰³⁾ Josip Žontar Kranjski *deželni vicedom. Der Landesvizedom von Krain in Razprave. Dissertationes V (Hauptmannov zbornik). Slovenska akademija znanosti in umetnosti, razred za zgodovinske in družbene vede* (Ljubljana 1966) 277—318 (fortan: *Krainer Vizedom*).

²⁰⁴⁾ Etwa T a n g l *Handbuch* 80 ff; J a k s c h *GK* II, 61 ff.

²⁰⁵⁾ Eduard Skudnigg *Die Landeshauptleute von Kärnten* I in *Kärntner Tageszeitung* Jg. 22, Nr. 122, 3. Juni 1967, 21; II, a. a. O., Nr. 128, 10. Juni 1967, 21; III, a. a. O., Nr. 134, 17. Juni 1967, 21; IV, a. a. O., Nr. 140, 24. Juni 1967, 21; V, a. a. O., Nr. 146, 1. Juli 1967, 21; VI, a. a. O., Nr. 152, 8. Juli 1967, 21; VII, a. a. O., Nr. 158, 15. Juli 1967, 24; VIII, a. a. O., Nr. 164, 22. Juli 1967, 24.

²⁰⁶⁾ Wilhelm Neumann *Die Türkeneinfälle nach Kärnten* in Festgabe für Harold Steinacker (München 1955) 91—94. Diese Arbeit erschien auch in den *Südost-Forschungen* 14 (München 1955) 84—109.

²⁰⁷⁾ Heinrich Appelt *Die Rechtsstellung der ältesten steirischen Landeshauptleute* in *ZHVST* 53/1 (1962) 15 ff (fortan: *Landeshauptleute*).

vir Sifridus de Merenberch per terram Karinthie gereret vices nostras, [...] ²⁰⁸). Hans Pirchegger hegte sogar die Vermutung, Siegfried von Mahrenberg (ehemalige Untersteiermark, Radlje, Jugoslawien) sei auch 1267 Herzog Ulrichs Vertreter gewesen ²⁰⁹). Wie sehr die Tätigkeit Siegfrieds von Mahrenberg der eines Landeshauptmannes ähnelte, geht schon aus der Parallelität zu jener Formulierung hervor, die Ulrich von Dürrenholz (= Drnholec, Tschechoslowakei) als *capitaneus generalis Karinthye, Carnyole, Marchie, Fori Julii* im Jahre 1273 für seine Amtsführung verwendete: *Ut autem hec, que facta sunt per nos vice domini regis permaneant inconvulsa* [...] ²¹⁰). Trotzdem wird niemand behaupten, Siegfried von Mahrenberg sei, wenn auch nur zeitweilig, der erste Landeshauptmann von Kärnten gewesen; vor allem deshalb nicht, weil noch nicht von einem kontinuierlich besetzten Amt die Rede sein kann. Beachtung verdient jedoch die Tatsache, daß dieser spanheimisch gesinnte Adelige 1272 von Ottokar zu Prag unter unwürdigen Umständen hingerichtet wurde, eine Tat, die den Böhmenkönig wie ein Fluch bis zu seinem Tode 1278 verfolgte und ihn in Kärnten und der Steiermark viele Sympathien kostete. Die Vermutung, daß die Spuren, die zur Aufklärung dieser bisher noch nicht restlos aufgehellten Affäre führen, eventuell nach Kärnten weisen, hat schon G. Pferschy ²¹¹) geäußert.

Die Einrichtung der Landeshauptmannschaft als ständiges zu besetzendes Amt geht in Kärnten auf den Herrschaftsantritt König Ottokars II. von Böhmen zurück. Nach dem Vorbilde des von ihm bereits erworbenen Landes Steiermark versuchte er auch in Kärnten, sogenannte „capitanei terrae“ (=Landeshauptleute) einzusetzen.

Ehe auf diese Ereignisse näher eingegangen wird, soll ein keineswegs vollständiger Exkurs zur in den Quellen verwendeten Terminologie vorangestellt werden, denn nur so ist es möglich, den Personenkreis festzustellen, der in der Frühzeit des Amtes der Kärntner Landeshauptmannschaft eine Rolle spielte. Dabei ist vom 13. Jahrhundert auszugehen, denn Ausdrücke wie Hauptmann, Pfleger, Marschall, Verweser und dgl. können in den späteren Jahrhunderten mit veränderten Inhalten erfüllt sein, woraus der Bedeutungswandel, dem das Amt des Landeshauptmannes bis in unsere Zeit herauf unterlag, ersichtlich ist. Allein schon die Bezeichnung *capitaneus* ist vielschichtig und kann im 13. Jahrhundert bedeuten: den Anführer in kriegerischen Auseinandersetzungen — eine Rolle übrigens, die auch dem Landeshauptmann zukam —, wie etwa 1246, als der Herzogssohn Ulrich als *capitaneus* der böhmischen Truppen bezeichnet und als solcher vom

²⁰⁸) MC IV/2 2816. Sperrung durch den Verfasser.

²⁰⁹) Hans Pirchegger *Geschichte der Steiermark bis 1282* (Graz—Wien—Leipzig 1936) 240 (fortan: *Geschichte der Steiermark*). Tatsächlich war Ulrich III. seit Juni 1267 häufig außer Landes. Nach MC IV/2 2936 hielt der herzogliche Richter Schwarzmann von Völkermarkt 1267 [...] *coram viris nobilibus domino Wlrico comite de Hunenburch, Sifrido de Merenberch* [...] ein *iudicium* ab. Schwarzmann war [...] *iudex vice illustris domini Wlrici ducis Karinthie* [...], als erster Besieger der Urkunde scheint jedoch Siegfried von Mahrenberg auf!

²¹⁰) MC V 124. Sperrung durch den Verfasser.

²¹¹) Gerhard Pferschy *Das Gefüge der Herrschaft König Ottokars über die Steiermark* in STUB IV/4, Einleitung, gel. von H. Appelt bearb. von G. Pferschy (Wien 1975) XVIII (fortan: *Gefüge der Herrschaft Ottokars*).

Babenberger Friedrich II. zwischen Laa und Staatz (Niederösterreich) gefangen wurde²¹²); dann den *capitaneus civitatis*, den Stadthauptmann, wie er uns in Kärnten im bambergischen (Villach) und salzburgischen (Friesach) Bereich schon vor Ottokar überliefert ist²¹³); weiters den „*capitaneus generalis*“, wie er uns in Ulrich von Dürrenholz für die Länder Kärnten, Krain, die Mark und Friaul entgegentritt²¹⁴); dann die eher als Titel ohne erweiterte Machtbefugnis aufzufassende Bezeichnung *perpetuus capitaneus*²¹⁵) für den 1274 noch entmachteten Philipp von Spanheim. Aber auch territoriale Verschiedenheiten sind zu beachten, so etwa, wenn Herzog Ulrich III. 1269 zum *capitaneus terre Fori Iulii*²¹⁶) (= Friaul) erwähnt und dann als [...] *thocius terre Fori Iulii capitaneus generalis* [...] bezeichnet wird, eine Funktion, die kaum jener Ulrichs von Dürrenholz für Kärnten, Krain, die Mark etc. gleichgesetzt werden kann. Wahl und Einsetzung spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle. Damit seien die Probleme nur angedeutet.

Für den *capitaneus terrae* gibt es in der Steirischen Reimchronik, der zeit nächsten Quelle, allgemein zwei deutsche Ausdrücke: einmal wird er als Hauptmann²¹⁸) bezeichnet, dann jedoch ist vom Pfleger bzw. der „Pflege“ des Landes²¹⁹) die Rede. Diese Doppelbezeichnung für ein und dasselbe Amt gilt zumindest bis zur Abfassung der Reimchronik zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Am Beispiel der Einsetzung Meinhards von Görz zum *capitaneus generalis* der Steiermark (1248) erläuterte H. Appelt die Kompetenzen des Landeshauptmannes, der als Beamter des Landesfürsten galt; sie umfaßten die oberste Gewalt im Lande, die Landfriedenswahrung und die Gerichtsbarkeit über Kriminal- und Zivilfälle, die Appellationsinstanz gegen Urteile ordentlicher Richter, die Verhängung von Bannbußen, die Ein- und Absetzung der Beamten und die Verpachtung der Münze und Maut²²⁰). Dazu konnten noch Sonderaufgaben kommen, wie etwa die Regelung kleinerer (Grenz)Streitigkeiten (*causae minores*), z. B. 1271 zwischen den *homines* des ungarischen und böhmischen Königs. Dies geht aus den zwischen den Königen Ottokar II. und Stephan V. von Ungarn zu Prag vereinbarten Friedensbestimmungen hervor, in denen festgesetzt wurde, daß bei solchen „*causae minores*“ [...] *circa confinia Karinthiae, Carniolae, Marchiae ex parte regis Ungariae banus totius Slavoniae, ex parte nostra capitaneus*

²¹²) MC IV/1 2326 a: *Boemi duce Karinthie iuniore capitaneo Austriam vastant* [...].

²¹³) MC IV/1 2677: *Ego Rudolfus de Ras capitaneus Villacensis* [...] (zum Jahre 1258) und MC IV/2 2941: [...] *Nycolay capitaney de Frisaco* [...] (zum Jahre 1267). Der 1274 als Adressat genannte [...] *domino Federico theotonico capitaneo et consilio de Glemona* [...] (= Gemona) ist hier auch unter dem Aspekt der territorialen Unterschiede zu beachten. Zur Terminologie siehe Werunsky *Reichs- und Rechtsgeschichte* 358.

²¹⁴) MC V 124.

²¹⁵) MC V 147.

²¹⁶) MC IV/2 3014 und 3015.

²¹⁷) MC IV/2 3020.

²¹⁸) *Reimchronik* V. 10.804 ff: hern Milot er boten sande, der was hie ze Stirlande houbtman ...“.

²¹⁹) A. a. O. V. 10.652 f: „... daz er von sinen wegen des landes solde phlegen ...“. Vgl. zum „Pfleger“ allgemein Othmar Hageneder *Lebensvoigtei und Defensorenamt in den babenbergischen Herzogsurkunden* in *JbLKNÖ* NF 42 (1976) 92 ff.

²²⁰) Appelt *Landeshauptleute* 19

Karinthiae, Carniolae deputabuntur [...] ²²¹). Natürlich zogen die Landesfürsten nur Leute ihres Vertrauens für die Besetzung dieses Amtes in die engere Wahl, Persönlichkeiten, die im sozialen Gefüge ihrer Zeit nicht weit hinter den damals führenden Herzogsgeschlechtern standen. Die Bestellung zum Landeshauptmann war ein hochpolitischer Akt, der in der ottokarischen Zeit in Kärnten eine zusätzliche Brisanz dadurch erhielt, daß es sich bei den ersten Kärntner Landeshauptleuten um Organe eines fremden und umstrittenen Herrschers handelte.

Die nach dem Tode Herzog Ulrichs (27. Oktober 1269) entstandene Lage erforderte von König Ottokar rasches Handeln. Die nicht unbestrittenen Ansprüche auf Kärnten waren gegen Ulrichs Bruder Philipp auch tatsächlich durchzusetzen. Dazu sollte das schon in der Steiermark bewährte Mittel dienen, das Land von einem *capitaneus terrae*, einem Landeshauptmann als Vertreter des Landesfürsten, verwalten zu lassen und so auch de facto in Besitz zu nehmen.

An zwei bisher in diesem Zusammenhang viel zu wenig beachteten Stellen berichtet der Reimchronist, König Ottokar habe den Propst von Brünn (Konrad) nach Kärnten zur, wie es Jaksch formulierte ²²²), Besitznahme des Landes geschickt; die erste lautet:

„ . . . er sant den brobst von Brunne
 hinz Kernden zuo den herren,
 den er getrût der êren,
 daz si im des landes gunden.
 der kêrten an den stunden
 an den kunic ein michel teil.
 ouch widerfuor im daz heil,
 daz man den brobst von sînen wegen
 hiez zweier guoten burge phlegen
 die man im gap in sîn gewalt“ ²²³).

Ähnlich berichten, auf der Reimchronik fußend, Johann von Viktring ²²⁴) und Jakob Unrest, der sogar ausdrücklich sagt, Ottokar habe den Propst von Brünn geschickt, das er sich des landt underwinden solt, . . .“ ²²⁵), Megiser/

²²¹) Joseph Emler *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* II (1253—1310), Prag 1882, 298 (fortan: *RBM*), Sperrung durch den Verfasser. In *MC V* 78 wurde diese wichtige Stelle nicht berücksichtigt; vgl. dagegen *STUB* IV/3, 421 (mit den steirischen Bezügen). Zuletzt hat Max Weltin *Die Laaer Briefsammlung. Eine Quelle zur inneren Geschichte Österreichs unter Ottokar II. Přemysl* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXI [Wien—Köln—Graz 1975]) 55, Anmerkung 255, darauf aufmerksam gemacht. Über Bilanz, Methodik und Perspektiven der Quelleneditionen zur Geschichte des böhmischen Mittelalters siehe Jiří Spěváček *Die wichtigsten Quelleneditionen diplomatischen Charakters zur Geschichte des böhmischen Mittelalters in Mediaevalia Bohemica* I/2 (1969) 327 ff.

²²²) Jaksch *GK* II 61.

²²³) *Reimchronik* V. 10.205 ff. Sperrung durch den Verfasser.

²²⁴) *Liber certarum historiarum* I 138, 8 ff. Hier ist von „Karinthia“ und „Carniola“ die Rede. Vgl. auch 174, 5 ff, wo Propst Konrad als *unus ex officialibus suis (scilicet Ottokari), qui Carinthiam posceret suo nomine* [...] bezeichnet wird.

²²⁵) Unrest *Kärntner Chronik* 494. Sperrung durch den Verfasser.

Christalnick nennen ihn einen „Verweser“²²⁶). Daß einerseits nur von zwei „guten“, das heißt wichtigen Burgen, andererseits vom „Land“ Kärnten die Rede ist, wird man angesichts der Tatsache, wonach die Verwaltung eines Gebietes stets von Burgen aus erfolgt ist²²⁷), nicht besonders bedeutsam finden. Vielmehr scheint klar zu sein, daß wir es hier mit dem ersten Versuch Ottokars zu tun haben, in Kärnten einen Landeshauptmann zu installieren. Dieser Versuch ist, um es gleich vorwegzunehmen, mißglückt. Obwohl nämlich der Propst von Brünn von „den Herren“ in Kärnten, die auf die Seite Ottokars getreten waren und deren politischer Einfluß damit hinreichend erwiesen ist, wohlwollend aufgenommen und unterstützt wurde, kam es zu einem diplomatischen Eklat sondergleichen. Vom Standpunkt Philipps aus war es eine Meisterleistung, den Vertrauten Ottokars zum Überlaufen zu bewegen²²⁸). Die Gründe hiefür sind unbekannt. Diese Geschehnisse hellen schlagartig die politische Lage in Kärnten zu Ende des Jahres 1269 auf: hier König Ottokar, der sich mit der Parteienbildung im Lande abfinden und gegen die Anhänger Philipps durchsetzen mußte, dort der Ottokar zuneigende Teil des Kärntner Adels, der bei der Bestellung des Landeshauptmannes durch einen fremdländischen König ein gewichtiges Wort mitzureden hatte. Die Worte des Reimchronisten, dem König sei mit der Übergabe zweier „guter“ Burgen ein „heil“ (= Glück) widerfahren, sind glaubwürdig und weisen auf die aktive Rolle des Kärntner Adels („zuo den herren“) als Machtfaktor hin. Die Reaktion Ottokars auf die Nachricht, der Propst von Brünn habe an ihm Verrat geübt, zeigt deutlich, daß Propst Konrad von Brünn, der bezeichnenderweise das sogenannte Podiebrader Vermächtnis von 1268 mitbezeugte und somit in der Kärntner Frage als enger Vertrauter Ottokars zu gelten hat, tatsächlich als erster Landeshauptmann von Kärnten vorgesehen war; der Reimchronist läßt nämlich Ottokar u. a. über den Propst klagen:

„. . . wie er mit den burgen gebâr,
die er von mînen wegen
hat gehabt in sînen phlegen?“²²⁹)

Es gibt noch ein weiteres, indirektes Zeugnis für das abtrünnige Verhalten des Brünner Propstes; und zwar könnte man den Bericht über die Einsetzung des steirischen Landeshauptmannes, des Bischofs Bruno von Olmütz, durchaus in dieser Richtung auslegen:

„. . . dô im daz lant wart undertân,
dô macht er ze houbtman
von Olmunz bischof Brûn,
dem muost er wol getrûn, (!)
wand er sich nie gen im vergaz“²³⁰) (!).

²²⁶) Megiser-Christalnick *Annales Carinthiae* I 875.

²²⁷) Ilse Manhart *Das Burggrafnamt in Kärnten in Car. I* (1941) 41, mit weiterer Literatur.

²²⁸) *Reimchronik* V. 10.470 ff.

²²⁹) A. a. O., V. 10.481 ff. Sperrung durch den Verfasser. MC IV/2 2988.

²³⁰) A. a. O., 6.500 ff. Vgl. auch Franz v. Krones *Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habs-*

Hier ist wohl der Gegensatz zwischen dem Ottokar treu ergebenen steirischen Landeshauptmann Bischof Bruno von Olmütz und dem ungetreuen, zum Landeshauptmann von Kärnten vorgesehenen, jedoch von Ottokar abgefallenen Propst Konrad von Brünn zum Ausdruck gebracht. Während die Terminologie im steirischen Fall klar ist (houbtman), bleibt sie hinsichtlich Kärntens jedoch undeutlich (Pfleger der Burgen, des Landes). Dies könnte man als weiteres Indiz für die Unausgereiftheit der Lage werten.

Eine weitere Parallele liegt darin, daß es sich in beiden Fällen um geistliche Personen gehandelt hat. Ottokar stützte sich besonders auf die Geistlichkeit und hatte mit dem schon seit 1262 als steirischem Landeshauptmann fungierenden Olmützer Bischof die besten Erfahrungen gemacht. Was lag näher, als Ähnliches auch in Kärnten zu versuchen?! Es deutet vieles darauf hin, daß diese Vorgangsweise zunächst auch die Billigung desjenigen Teiles des Kärntner Adels gefunden hat, der auf der Seite Ottokars stand. Erst als Ottokar nach dem Scheitern seines ersten Planes versuchte, mit dem Mährer Albrecht von Fren (= Vránov, Tschechoslowakei) einen fremden Adligen als Landeshauptmann von Kärnten einzusetzen, scheint sich im Kärntner Adel, angeführt von Ulrich von Heunburg (und unterstützt von Siegfried von Mahrenberg?!) Widerstand bemerkbar gemacht zu haben ²³¹), der schließlich zum vorübergehenden Nachgeben Ottokars führte.

In der älteren Literatur wird Albrecht von Fren (Vren, Wren etc.) zum Teil als erster Kärntner Landeshauptmann gezählt ²³²), was schließlich zu der volkstümlich verformten Meinung geführt hat, der erste Kärntner Landeshauptmann sei ein Mährer gewesen. Dies wäre angesichts der damaligen Herrschaftsverhältnisse nichts Besonderes — vgl. den späteren Landeshauptmann Ulrich von Dürrenholz —, doch spricht die Quellenlage dagegen. Schon A. Huber hat die Verlässlichkeit des Reimchronisten in diesem Punkte angezweifelt ²³³) und die Landeshauptmannschaft Albrechts von Fren im Dezember 1270 in Frage gestellt. Eher vage beschreibt der Reimchronist diesen angeblichen Schritt Ottokars folgend:

„ . . . do gebôt er, als ich wæne,
hern Albrechten von Fræne,
daz er von sînen wegen
des landes solde phlegen . . . “ ²³⁴).

Johann von Viktring bezeichnete Albertus de Vran (Vræn) ausdrücklich, jedoch erst im nachhinein (14. Jh.), als *capitaneus* von Kärnten ²³⁵), obwohl Albrecht

burger (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark I [Graz 1897] 327 (fortan: *Verfassung und Verwaltung der Steiermark*).

²³¹) Siehe dazu die treffende Bemerkung von Dušková *Wollte Přemysl Ottokar II. im Jahre 1270 eine neue Abteilung seiner Kanzlei errichten?* 74.

²³²) Z. B. bei T a n g l *Handbuch* 78 f.

²³³) Alfons Huber *Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum* in *MIÖG* 4 (1883) 68. Dasselbe trifft übrigens für den Krainer Landeshauptmann Ulrich von Haßbach zu. Zum steirischen Reimchronisten allgemein vgl. Maja Loe hr *Der Steirische Reimchronist: her Otacher ouz der Geul* in *MIÖG* 51 (1937) 89 ff.

²³⁴) *Reimchronik* V. 10.650 ff.

²³⁵) *Liber certarum historiarum* I 209, 26 f und 175, 11.

urkundlich nie als solcher aufscheint; Johann hat sein Wissen aber aus der Reimchronik geschöpft. Unrest und Megiser/Christalnick kennen Albrecht von Fren als Landeshauptmann überhaupt nicht.

Die Verwendung des Wortes „wæne“ (glauben, nicht genau wissen, wähen) deutet, abgesehen von der Reimnot, auch auf eine gewisse Unsicherheit des Autors bezüglich des Wahrheitsgehaltes seiner Nachricht hin²³⁶). Daher ist die Frage nach der urkundlichen Überlieferung Albrechts von Fren zu stellen.

Albrecht von Fren ist sowohl vor als auch nach der zur Diskussion stehenden Zeit (Ende 1269—1271) urkundlich nachweisbar²³⁷), jedoch nie im Zusammenhang mit Kärnten. Für die wichtige Zeit des Jahres 1270 scheint er überhaupt nicht auf. Wir finden ihn z. B. als Zeuge in einer Urkunde Smilos von Lichtenburg²³⁸), 1267 wird er in einer Urkunde Ottokars II. als Burggraf (!) von Vren bezeichnet²³⁹), am 5. April 1271 — dieses Datum ist besonders wichtig — ebenso (*Albertus burcgravius de Wren*²⁴⁰)). Schließlich scheint er auch noch 1273 als Burggraf von Vren auf²⁴¹). Das ist deshalb von Bedeutung, weil damit allen Spekulationen über seinen eventuellen Tod und den angeblich damit zusammenhängenden Veränderungen in der Kärntner Landeshauptmannschaft der Boden entzogen ist. Die späteren Nennungen können hier außer Betracht bleiben. Somit ergibt sich, daß Albrecht von Fren als Landeshauptmann von Kärnten urkundlich nie genannt wird.

In seiner angeblichen Funktion als Landeshauptmann läßt ihn der Reimchronist im Jahre 1271 das Kärntner Aufgebot gegen die Ungarn anführen:

„... sô solt mit den Kernæren
der von Fræn im lâzen wesen gâch...“²⁴²).

Dies ist aber aus chronologischen Gründen, wie aus dem Gesagten bereits ersichtlich ist und noch zu untermauern sein wird, sehr unwahrscheinlich und stellt neuerlich die Verlässlichkeit des Reimchronisten in Frage.

Es gibt allerdings ein Ereignis, das im Umkehrschluß den Reimchronisten bewegen haben könnte, auf Albrecht von Fren als Kärntner Landeshauptmann zu schließen („als ich wæne“)! Gemeint ist die Gefangennahme steirischer Adelige durch Ottokar von ca. September 1268 bis März 1269²⁴³). Den Bruder des Grafen Bernhard von Pfannberg, Heinrich, den nachmaligen Kärntner Landeshauptmann, stufte der Reimchronist offenbar als Kärntner ein; ihn

²³⁶) Vgl. dazu Wilhelm Neumann *Zur Frage des ersten Kärntner Landeshauptmannes* (unveröffentlichtes Manuskript im KLA) 1—3. Dazu allgemein auch Karl Dinklage *Der Kärntner Landeshauptmann und seine Stellung im Rahmen der politischen Verhältnisse von 1270 bis 1938* (unveröffentlichtes Manuskript im KLA).

²³⁷) Für Hinweise zu seinem Leben danke ich Frau Dozent Dr. Sáša Dušková von der Universität Brno (Brünn) sehr herzlich.

²³⁸) *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* V/1 477, Nr. 318 (fortan: CDB).

²³⁹) Emler *RBM* II 556.

²⁴⁰) CDB V/1 633. Diese Nennung ist besonders interessant, weil Albrecht von Fren 1271 auch Landeshauptmann von Kärnten gewesen sein soll; siehe weiter unten S. 124 f und 128.

²⁴¹) Emler *RBM* II 813.

²⁴²) *Reimchronik* V. 10.810 f.

²⁴³) Zur Datierung vgl. Pferschy *Gefüge der Herrschaft Ottokars XVI* f.

„ . . . sant man gevangen hinze Fræne. (!)
 den von Liechtensteine, als ich wæne,
 und den Stubenbergære
 in den karkære
 hinz Klingenberg man sant. . . “²⁴⁴).

Da nun Burkhard von Klingenberg, der Marschall König Ottokars, später Landeshauptmann in der Steiermark war (Oktober 1270—August 1271), lag für den Reimchronisten vielleicht der Parallelschluß nahe, Albrecht von Fren zum Landeshauptmann von Kärnten zu machen. Es ist jedoch auch hier auf die chronologische Diskrepanz (1268/69—1270/71) zu verweisen. Mit geringfügigen Abweichungen berichten Unrest²⁴⁵) und Megiser/Christalnig²⁴⁶) in diesem Zusammenhang von der Burg Fren bzw. Freen, obwohl sie von einer Landeshauptmannschaft Albrechts nichts sagen.

Trotz dieser eindeutigen Quellenlage ist m. E. nicht auszuschließen, daß König Ottokar nach der durch das Verhalten des Propstes Konrad von Brünn erlittenen diplomatischen Niederlage beabsichtigt hat, den mährischen Burggrafen Albrecht von Fren, einen Mann aus seiner unmittelbaren Umgebung, als Landeshauptmann in Kärnten einzusetzen und daß darüber wohl auch gesprochen wurde. Albrecht spielte ja, wie oben gezeigt wurde, in Ottokars Kombinationen eine gewisse Rolle. Die Einsetzung Albrechts von Fren wäre auch die konsequente Fortsetzung der von König Ottokar bereits in der Steiermark erprobten Politik gewesen. In Kärnten lassen sich die Spuren dieser Politik mit der ca. ein bis zwei Jahre später erfolgten Bestellung Ulrichs von Dürrenholz nachweisen. Daß die Pläne Ottokars in der politisch heiklen Situation unmittelbar nach dem Ableben Herzog Ulrichs von Spanheim und angesichts des nach dem Herzogtum Kärnten strebenden Philipp vorläufig scheiterten, ist m. E. auf die starke Gegenwehr der Kärntner, allen voran Ulrichs von Heunburg, zurückzuführen.

Von Anfang an hatte der seit 1270 mit der Witwe Herzog Ulrichs von Spanheim verheiratete Ulrich von Heunburg gegenüber dem Böhmenkönig eine Trumpfkarte in der Hand, die für Ottokar gefährlich werden konnte: er war als einziger Kärntner und Vertrauter Herzog Ulrichs Mitwisser des Podiebrader Vermächtnisses von 1268 und hatte diese Urkunde auch beigeugt. Bereits Tangl und Jaksch haben, ohne freilich die chronologischen Ungereimtheiten zu beachten, erkannt, daß Ulrich von Heunburg im Jahre 1270 der erste tatsächlich das Amt ausübende Kärntner Landeshauptmann war²⁴⁷). Auch H. Wiefner hat die Reihenfolge der Landeshauptleute von Kärnten richtig dargestellt²⁴⁸), und dies, obwohl er die für die Anfänge der Landeshauptmannschaft in Kärnten entscheidende Urkunde in der MC-Edition um sechs Jahre zu spät, nämlich in das Jahr 1276 statt richtig 1270, datiert hatte²⁴⁹).

In dieser für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Kärntens wichtigen

²⁴⁴) *Reimchronik* V. 9.904 ff. Wieder fällt der Reim Fræne— wæne auf.

²⁴⁵) *Unrest Kärntner Chronik* 499 f.

²⁴⁶) *Megiser-Christalnig Annales Carinthiae* I 877.

²⁴⁷) *Tangl Die Grafen von Heunburg* II 174 f.; *Jaksch GK* II 61.

²⁴⁸) *MC* V 161.

²⁴⁹) *MC* V 205. Vgl. dagegen die annähernd richtige Datierung im *STUB* IV/3 411.

Urkunde wird erstmals der *capitaneus Carinthiae*, der Kärntner Landeshauptmann, namentlich genannt: es ist Ulrich von Heunburg! Sie muß deshalb sowohl nach formalen als auch inhaltlichen Kriterien richtig interpretiert und mit den Methoden der Diplomatie zeitlich genau eingeordnet werden. Dabei ist zunächst von der Datumszeile dieser leider nur kopia! überlieferten Privaturkunde auszugehen: *Datum apud Griuen anno domini millesimo CC° LXX VI° mensis aprilis*²⁵⁰. Der Kopist hat nun, einem damals üblichen Schreiberbrauch folgend, die Datumsangaben in der Schlußzeile so verteilt, daß das Wort „aprilis“ an das Ende der Zeile zu stehen kam. Dies hatte zur Folge, daß zwischen den Angaben LXX, VI°, *mensis* und *aprilis* größere Abstände entstanden. Dabei ist dem Schreiber ganz offensichtlich ein Versehen unterlaufen, weil schlüssig bewiesen werden kann, daß im Original vor dem Worte „mensis“ noch *kalendas, nonas* oder *idus* gestanden haben muß, somit also VI° zur Tagesangabe, nicht aber, wie in der Monumenta-Edition offenbar durch das Fehlen des hochgestellten „o“ bei LXX verleitet, zur Jahresangabe gerechnet werden muß. Damit ist erwiesen, daß schon der Kopist die Urkunde zeitlich falsch eingeordnet hat. Das richtige Datum lautet also 1270 März 27—April 8²⁵¹), der Aussteller war Ulrich von Heunburg als Kärntner Landeshauptmann: *Nos Vlricus dei gracia comes de Heunburk et Carinthie capitaneus* [...].

Für diese nunmehr gesicherte Datierung gibt es noch weitere Beweise. Der Rechtsinhalt der Urkunde betrifft die Beilegung eines Streites zwischen Ulrich von Heunburg und dem Bamberger Bischof Berthold. Das Itinerar dieses Bischofs, das schon von G. Pferschy teilweise als Argument herangezogen wurde²⁵²), lautet: Federaun (1270 Februar 21)²⁵³ — Griffen (1270 März 27—April 8) — Wolfsberg (1270 April 26)²⁵⁴. Das heißt also, daß Bischof Berthold von Bamberg auf seinem Ritt durch die bambergischen Güter in Kärnten von Federaun über Villach kommend in Griffen eintraf, hier u. a. den Streit mit Ulrich von Heunburg beilegte, und dann weiter nach Wolfsberg zog. Einen weiteren Beweis für die Datierung in das Jahr 1270 liefert der in der Urkunde genannte, in der MC-Edition aber fehlerhaft gelesene und nicht identifizierte Mundschenk von Kärnten und ehemalige *index per Karinthiam generalis* (z. B. 1267—1269) Albert von Zeiselberg: [...] *cum Cylone* (sic!) *ipse dominus episcopus fuerit complanatus* [...] ²⁵⁵), wogegen es richtig zu lauten hätte [...] *cum Cislone* [...] (Cisel = Zeisel, eine für Zeiselberg mehrfach verwendete Form). Der auf

²⁵⁰) A. a. O.; *HHSTA* Hs B 339, f. 162.

²⁵¹) Vgl. dagegen *MC* V 205: (1276) April und *STUB* IV/3 411: (1270—1271) April. Die Vermutung, es könnte sich um das Jahr 1270 handeln, kommt schon in einer handschriftlichen Bleistiftnotiz der Hs B 339, f. 161', zum Ausdruck.

²⁵²) *STUB* IV/3 411.

²⁵³) *MC* V 17. „Apud“ heißt hier natürlich „in“, nicht „bei“.

²⁵⁴) *MC* V 20.

²⁵⁵) *MC* V 205. Überhaupt sind in dieser Urkunde einige Lesarten zu kritisieren, am augenscheinlichsten wohl jene, in der [...] *Waltherum vicedominum Villacensem et Troyanum. In dictam summam* [...] statt richtig [...] *Troyanum Judeum suum* (!) [...] gelesen wurde. Dieser Beleg ist für die Beziehungen der bambergischen Verwaltung zur Villacher Judenschaft von Interesse; dazu siehe Wilhelm Neumann *Die Juden in Villach in Car. I* (1965) 333 ff; derselbe *Zur frühen Geschichte der Juden in Kärnten in Car. I* (1962) 92—104 (Festschrift für Gotbert Mor o).

die Seite der ottokarischen Anhänger getretene Albert von Zeiselberg ist um das Jahr 1270 herum mehrfach nachweisbar ²⁵⁶).

Damit ist klar, daß Ulrich von Heunburg, der erste Kärntner Landeshauptmann, zumindest seit etwa März—April des Jahres 1270 im Amte war und daß die von Jaksch geäußerte Vermutung, Ulrich sei Ende Jänner 1270 von Ottokar zum Landeshauptmann ernannt worden ²⁵⁷), durchaus zutreffen dürfte. Als nämlich Ottokar zu Ende Jänner/Anfang Februar 1270 verschiedene Kärntner Angelegenheiten regelte ²⁵⁸) und u. a. alte Kärntner Herzogsurkunden bestätigte, scheint Ulrich von Heunburg einmal unmittelbar hinter dem steirischen Landeshauptmann Bruno von Olmütz und vor allen übrigen Zeugen auf, freilich ohne direkt als *capitaneus* bezeichnet zu sein ²⁵⁹). In einer Urkunde vom 2. Februar 1270 (Übertragung der freisingischen Lehen in Kärnten an Ottokar) führt er die Reihe der Kärntner *comites* an ²⁶⁰). Vielleicht ist damals die Entscheidung zugunsten Ulrichs von Heunburg herbeigeführt worden. Es fällt nämlich auf, daß bei der Regelung dieser Kärntner Angelegenheiten zweimal auch der Mundschenk von Kärnten, *Cisilo* ²⁶¹) bzw. *Cyzlo* ²⁶²) (= Albert von Zeiselberg) testiert, den wir auch schon in jener neu datierten Urkunde, in der Ulrich von Heunburg das erste Mal als Kärntner Landeshauptmann urkundlich überliefert ist, als handelnde Person angetroffen haben. Das Gespann Ulrich von Heunburg — Albert von Zeiselberg vertrat offenbar bei den Anfang 1270 in Wien gefällten Kärntner Entscheidungen bereits die Interessen des Landes.

Während der ottokarischen Herrschaft in Kärnten hat es in chronologischer Abfolge vier Landeshauptleute gegeben ²⁶³). Über die Tätigkeit des ersten Landeshauptmannes Ulrich von Heunburg ist wenig bekannt. Die wichtigste, in die ersten drei Monate des Jahres 1270 datierbare Urkunde betrifft seinen Vorsitz im *iudicium generale* in Völkermarkt ²⁶⁴), in dem er einen Streit zwischen dem Stifte Griffen und Herbord von Traberch (= Unterdrauburg, heute Dravograd, Jugoslawien) um einen Wald und vier Mansen in Grafenbach schlichtete. Obwohl Ulrich darin nur als *comes* bezeichnet wird, war er damals bereits Landeshauptmann; denn 1272 erklärte sein Nachfolger Ulrich von Dürrenholz, dieser Streit sei bereits [...] *coram domino Ulrico comite de Heynburgh utpote antecessore nostro in officio capitaneatus praesidente iudicio*

²⁵⁶) Z. B. MC IV/2 2913, 2928, 2932, 2965, 2966, 3003; MC V 14 und 15, 125, 135, 155.

²⁵⁷) J a k s c h GK II 61.

²⁵⁸) MC V 12, 13, 14, 15, 16.

²⁵⁹) STUB IV/2 367 und 368 (letzte fehlt in MC V); siehe auch MC V 13.

²⁶⁰) MC V 14, vgl. auch MC V 16.

²⁶¹) A. a. O.

²⁶²) MC V 15.

²⁶³) Auf das Problem einer sogenannten „Mitlandeshauptmannschaft“, wie sie uns am Beispiel der Steiermark bekannt ist (STUB IV Nr. 364 [...] *Bruno venerabilis Olomuncensis episcopus tunc capitaneus Styrie et Otto de Haslaw, qui etiam pro tempore eiusdem capitaneus terre fuit* [...] (1270); vgl. P f e r s c h y *Gefüge der Herrschaft Ottokars XVIII*) und in Kärnten vielleicht zur Zeit Philipps von Spanheim als *perpetuus capitaneus Karinthie* (MC V 147 und 155) und Ulrichs von Taufers im Jahre 1274 als amtierendem *capitaneus Carinthiae* (MC V 135 und andere, z. B. V 161) möglich scheint, kann hier nicht näher eingegangen werden.

²⁶⁴) MC V 10.

primo [...] ²⁶⁵) abgehandelt worden. Auch vom Itinerar Ulrichs her (Völkermarkt — Griffen) gibt es keine Schwierigkeiten. Somit ist erwiesen, daß Ulrich von Heunburg schon vor der Zeit zwischen dem 27. März und dem 8. April 1270 Landeshauptmann von Kärnten war.

Eine bisher unbekannte, retrospektive Nennung Ulrichs von Heunburg als Landeshauptmann fällt in die Jahre 1286—1296, als Dietmar von Greifenfels (jenes sö. von Klagenfurt bei Ebenthal?) bekannte, er habe vom Bamberger Bischof bei St. Donat neun Mansen zu Lehen, [...] *de hiis contendit dominus comes de Hewenburg cum esse capitaneus in terra, quod ab eo esset dictum feudum, ego vero susceperam illud a domino meo episcopo Babenbergensi* [...] ²⁶⁶). Die Erwähnung von Differenzen zwischen dem Heunburger und Bamberg paßt gut zur Beilegung des Streites zwischen den beiden Kontrahenten im März—April des Jahres 1270. Auf die Nennung Dietmars von Greifenfels in einer Urkunde von 1267, in der Siegfried von Mahrenberg einige Kärntner Angelegenheiten regelte ²⁶⁷), wird noch hinzuweisen sein. Ungeklärt muß vorläufig bleiben, wann und warum Ulrich von Heunburg, der noch weit in die meinhardinische Zeit in Kärnten politisch aktiv blieb, als Landeshauptmann resignierte oder abdanken mußte; schwer erklärbar ist auch, warum der Ulrich nahestehende Reimchronist Otacher oûz der Geul die Landeshauptmannschaft des Heunburgers verschwieg und an deren Stelle (?) jene Albrechts von Fren setzte. Es kann nur vermutet werden, daß der Reimchronist Ulrich in einer Sache decken wollte, deren politisches Gewicht groß genug war, um ein derartiges Vorgehen zu rechtfertigen. Möglicherweise hat es sich dabei um Vorgänge gehandelt, die mit dem tragischen Schicksal Siegfrieds von Mahrenberg zusammenhängen.

Die Tatsache, daß Ottokar II. in Kärnten vorerst einem heimischen Adeligen gegenüber einem fremdländischen den Vorzug geben mußte, ist bemerkenswert. Offenbar wurde dies durch die besonderen politischen Voraussetzungen in Kärnten erzwungen, ganz im Gegensatz zur Steiermark, wo in dieser Zeit durchwegs Landeshauptleute aus Böhmen und Mähren amtierten ²⁶⁸). Es ist interessant, wie Jakob Unrest zu Ende des 15. Jahrhunderts in seiner „Kärntner Chronik“ das Verhältnis zwischen den fremdländischen *capitanei* und dem heimischen Adel am Beispiel der Steiermark (!) darstellte. Dabei verarbeitete er zweifellos jene Eindrücke, die er vom Kärntner Landesbewußtsein aus seinem unmittelbaren Wirkungsbereich vermittelt bekam, einem Landesbewußtsein, das später M. G. Christalnick so eindrucksvoll beschrieben hat ²⁶⁹). Auf der Reimchronik fußend berichtet Unrest, der steirische Landeshauptmann Stephan von Agram „... was den Steyrern zu hoffertig ...“, Hodol von Kindaw der geviell dem landd

²⁶⁵) MC V 100. Sperrung durch den Verfasser.

²⁶⁶) Irmtraud Neumann *Die Bamberger Lehen in Kärnten bis 1400*, Staatsprüfungsarbeit am Institut für österreichische Geschichtsforschung (Wien 1973) Lehenregist Nr. 43; *HHSTA*, Hs B 339, f. 181.

²⁶⁷) MC IV/2 2950. Vgl. Pirchegger *Geschichte der Steiermark* 240, und die dort ausgesprochenen Vermutungen.

²⁶⁸) Ferdinand Tremel *Die Anfänge der Landeshauptmannschaft in der Steiermark* in *ZHVST* Sonderband 6 (1962) 8 ff; ebenso Fritz Posch—Ferdinand Tremel *Reihe der Landeshauptleute der Steiermark von 1236—1918* a. a. O., 61.

²⁶⁹) Neumann Christalnick 59 ff.

auch nicht ...“, ebenso war Herr Witigo „ein gast“²⁷⁰). Spätestens seit den Forschungen von F. Krones wissen wir, daß einige dieser Landeshauptleute in den Bereich der Fabel zu verweisen sind²⁷¹), aber unübersehbar ist, wie hier das Landesbewußtsein als Grund der Ablehnung zum Ausdruck kommt. Aus der folgenden Stelle ergibt sich zweifelsfrei, daß Unrest in diesen Bericht historisch belegbare Kärntner Verhältnisse eingearbeitet hat. Er schreibt: „Do pettn in die Steyrer umb ainen landman, du wart in geben graff Hainrich von Phannberg“²⁷²). Heinrich von Pfannberg, der zugleich als steirischer und kärntnerischer Adeliger galt, war nie steirischer, wohl aber, zumindest seit dem 30. März 1275, Kärntner Landeshauptmann²⁷³). J. Unrest hat hier in seiner „Kärntner Chronik“, historisch-geographischen Auffassungen seiner Zeit folgend²⁷⁴), offenbar einiges miteinander vermischt, aber dennoch einen auch urkundlich faßbaren Tatbestand überliefert.

Obwohl Ottokar mit der Einsetzung Ulrichs von Heunburg zum Landeshauptmann den Wünschen des Kärntner Adels Rechnung tragen mußte, fühlte er sich nach der Konsolidierung seiner Stellung und der Schwächung seines Widerparts Philipp stark genug, im Herbst 1271 wieder den Versuch der Einsetzung eines Landeshauptmannes aus dem Kreise seiner Leute zu wagen. Die Wahl fiel auf seinen Verwandten Ulrich von Dürrenholz, der seit dem 27. Oktober 1271 als [...] *capitaneus Karinthie, Carniole et Marchie* [...] ²⁷⁵) nachweisbar ist. Bis zu seinem gewaltsamen Tod im Juli 1273 in einem Gefecht gegen die Ungarn bei Laa an der Thaya (Niederösterreich) läßt sich sein Wirken als Landeshauptmann von Kärnten verfolgen. Seine Amtszeit fällt in jene Phase der ottokarischen Herrschaft in Kärnten, in der es dem Böhmenkönig gelang, seine Position zu festigen und auch mit Philipp von Spanheim vorübergehend zu einem Ausgleich zu kommen. Die Konsolidierung der Verhältnisse kommt in der Nennung der Landeshauptmannschaft als Amt (*officium capitaneatus*, 1272) zum Ausdruck²⁷⁶), und ebenso weisen die landeshauptmannschaftlichen Kapellane Johann und Lambert²⁷⁷) sowie die Notare Ludwig und Rudolf²⁷⁸) im Jahre 1273 auf eine Institutionalisierung hin. Allerdings war Ulrich von Dürrenholz nicht nur Kärntner Landeshauptmann, sondern als *capitaneus gene-*

²⁷⁰) Unrest *Kärntner Chronik* 497 f.

²⁷¹) Krones *Verfassung und Verwaltung der Steiermark* 324 ff. Vgl. dazu aber Weltin *Landesherr* (in diesem Band S. 177 und Anm. 83).

²⁷²) Unrest *Kärntner Chronik* 498. Sperrung durch den Verfasser.

²⁷³) MC V 168.

²⁷⁴) Neumann *Christalnitz* 69.

²⁷⁵) MC V 82.

²⁷⁶) MC V 100.

²⁷⁷) MC V 125. Jaksch GK II 68. Zur möglichen Herkunft Lamberts siehe Dušková *Wollte Přemysl Ottokar II. im Jahre 1270 eine neue Abteilung seiner Kanzlei errichten?* 70 f. Über das Verhältnis der Kapellane zu den politisch führenden Kräften hat jüngst Siegfried Haider eine Arbeit vorgelegt, in der er sich hauptsächlich mit dem bischöflichen Kapellanat beschäftigte: *Das bischöfliche Kapellanat 1. Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert*. MIOG Erg. Bd. XXV (1977). Diese Arbeit ist unter dem Aspekt, daß die Kapellane der weltlichen Machthaber ebenfalls geistlichen Standes waren, auch in diesem Zusammenhang sehr wichtig.

²⁷⁸) MC V 124 und 125. Siehe auch STUB IV/3 464; fehlt in MC V. Vgl. auch MC V 115 und STUB IV/3 466 zum Jahre 1272.

ralis auch für Krain, die Mark und zeitweilig auch für Friaul zuständig. Das erforderte sicherlich auch eine beträchtliche Verwaltungsarbeit. Überhaupt wird damit die Frage des Generalkapitanats und dessen Verhältnis zum *capitaneus terrae* aufgeworfen, die jedoch einer gesonderten Untersuchung bedarf. Es zeigt sich bei Ulrich von Dürrenholz, daß dieser sowohl als *capitaneus generalis* bzw. *capitaneus Carinthiae, Carniolae et Marchiae* ²⁷⁹⁾ als auch lediglich als *capitaneus Carinthiae* ²⁸⁰⁾ handeln konnte. Die Titelführung richtete sich offensichtlich nicht nur nach dem Bezug des jeweiligen Rechtsgeschäftes, wie Beispiele aus dem Jahre 1272 zeigen ²⁸¹⁾, wobei freilich noch zu unterscheiden ist, ob der Betreffende als Handelnder oder lediglich als Zeuge auftritt. Deshalb ist es aber im Umkehrschluß leider nicht möglich, mit Sicherheit aus dem Rechtsinhalt einer Urkunde auf den *capitaneus* zu schließen, was die Untersuchungen sehr erschwert; z. B. spricht König Ottokar in einem am 1. Oktober 1270 zu Kamnik in Krain (Jugoslawien) ausgestellten Mandat von *Vly(ico) nostro capitaneo* ²⁸²⁾, ohne diesen genauer zu nennen (Heunburg? Dürrenholz? Nach neuesten Forschungen gar Taufers als Krainer Landeshauptmann ²⁸³⁾? Jedenfalls nicht Albrecht von Fren!). Der Rechtsinhalt betrifft Krainer Angelegenheiten, doch spielt auch das Bistum Gurk eine Rolle: [...] *ut domino episcopo Gurcensi assignare bona debeat* [...].

Das Generalkapitanat scheint Ulrich von Dürrenholz vorbehalten gewesen zu sein, die Gleichheit der Rufnamen Ulrich erschwert die Untersuchung dieser Frage beträchtlich. Im November 1270 scheint in einer zu Windischgraz (Slovenj Gradec, Jugoslawien) ausgestellten Urkunde Ottokars II., in der Angelegenheiten der Kartause Seitz (Žiče, Jugoslawien) behandelt wurden, als erster Zeuge *Vlricus capitaneus de Durrenholz* ²⁸⁴⁾, leider ohne geographischen Bezug, auf. Die Frage der Krainer Landeshauptmannschaft ist noch weitgehend unerforscht ²⁸⁵⁾, doch zeigt sich, daß der Reimchronist auch hier, wie aus dem Beispiel Ulrichs von Haßbach hervorgeht, keine verlässlichen Auskünfte bietet ²⁸⁶⁾.

Mit dem Tode Ulrichs von Dürrenholz scheint auch die politische Funktion eines *capitaneus generalis* für Kärnten, Krain und die Mark nicht mehr besetzt worden zu sein, denn in der Folge finden wir in Kärnten nur mehr Landeshauptleute — *capitanei terrae* mit einer auf das Land beschränkten Befugnis vor. Bezeichnend für diese dezentralisierende Entwicklung ist eine Urkunde von

²⁷⁹⁾ MC V 82, 100, 124.

²⁸⁰⁾ MC V 112, 114.

²⁸¹⁾ MC V 100, 112, 114, 124 usw.

²⁸²⁾ MC V 45.

²⁸³⁾ Die Möglichkeit, daß im Jahre 1270 Ulrich von Taufers eventuell Krainer Landeshauptmann war, ergibt sich aus einer neu aufgefundenen Urkunde; vgl. Dušková *Wollte Přemysl Ottokar II. im Jahre 1270 eine neue Abteilung seiner Kanzlei errichten?* 67 und 74. Sollte es sich aber bereits um Ulrich von Dürrenholz handeln, dann wäre die Urkunde wohl in das Jahr 1271 zu datieren.

²⁸⁴⁾ STUB IV/2 396. Dagegen wird Ulrich im STUB IV/2 395 lediglich als *de Durrenholz* genannt. Vgl. dazu die Zeugenreihe in MC V 49 und die Bemerkungen von Dušková (wie Anm. 283).

²⁸⁵⁾ August Dimitz *Geschichte Krains I* (Laibach 1874) 198 setzt die Landeshauptmannschaft Ulrichs in Krain von 1271—1273 an.

²⁸⁶⁾ Alfons Huber *Die steirische Reimchronik und das österreichische Interregnum* in *MIÖG* 4 (1883) 68.

1274, in der Ottokar [...] *per Karinthiam, Styriam, Carniolam et Marchiam presentibus et futuris omnibus capitaneis* [...] ²⁸⁷⁾ befahl, das Kloster Viktring gegen verschiedene Übergriffe zu schützen, wobei das ehemalige Verwaltungsgebiet des *capitaneus generalis*, Kärnten, Krain und die Mark, durch die Nennung der Steiermark vermehrt und in der Reihenfolge der Aufzählung unterbrochen ist. Das könnte mit der durch die Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König erfolgten Schwächung der in diesen Ländern ohnehin nicht sehr stabilen ottokarischen Position zusammenhängen. Auch personelle Probleme dürfen nicht übersehen werden, denn nach allem, was wir über Ulrich von Dürrenholz wissen, handelte es sich bei ihm um eine tatkräftige, Ottokar unbedingt treu ergebene und unumstrittene Persönlichkeit.

Aus der Tatsache, daß in Kärnten auf Ulrich von Dürrenholz nicht ein böhmischer oder mährischer Adeliger, sondern der Tiroler Ulrich von Taufers (im Tauferer Tal in Südtirol, Italien) als Landeshauptmann folgte, ist manches abzulesen. Zum einen, daß es Ottokar neuerlich nicht gelang, einen Fremden zum Kärntner Landeshauptmann einzusetzen, denn Ulrich von Taufers stand durch enge verwandtschaftliche Bande mit den Ortenburgern, Pfannbergern, Sternbergern und auch Heunburgern ²⁸⁸⁾ zu Kärnten in naher Beziehung; zum anderen aber spricht die Wahl des Tauferers für den politischen Weitblick Ottokars, zählte doch Ulrich von Taufers zu den erbittertsten Gegnern der Grafen von Görz-Tirol ²⁸⁹⁾, so daß seine Ernennung zum Landeshauptmann von Kärnten durchaus als Schachzug gegen den schon damals auf die Besitzergreifung Kärntens hinarbeitenden Meinhard II. betrachtet werden kann.

Die zumindest vom Oktober 1273 bis zum Dezember 1274 dauernde Landeshauptmannschaft Ulrichs von Taufers ist urkundlich relativ gut abgesichert ²⁹⁰⁾. Dabei tritt seine Tätigkeit als Richter in den Vordergrund. So entscheidet er z. B. im Jahre 1273 als Vorsitzender und *capitaneus Carinthie* im *placitum generale* zu Friedlach („Fridlsaich“) den Streit um eine Hube ²⁹¹⁾. Aufschlußreich sind zwei in seine Amtszeit fallende Urkunden, weil sie auf die damalige politische Lage, insbesondere die Rolle Philipps von Spanheim, ein bezeichnendes Licht werfen. Philipp, der sich 1274, mehr in einer Art theoretischer Anlehnung an Ulrich von Dürrenholz und dessen Machtposition, *perpetuus capitaneus Carinthie* nannte ²⁹²⁾ und damals einen Rechtsstreit zwischen dem Kloster St. Georgen am Längsee und Dietmar von Hafnerburg entschied, wurde auch am 5. September 1274 in einer die Schenkung des Bamberger Bischofs Berthold betreffenden Streitsache um einen Wald und vier Mansen in Grafenbach (!) als Instanz bemüht. Diese leider nur kopiaal überlieferte Urkunde gibt mancherlei Rätsel auf. Philipp bestätigte darin nämlich der Kirche St. Maria des Stiftes Griffen den Besitz der umstrittenen Güter [...] *visis et actis iudicii habiti coram nobili*

²⁸⁷⁾ MC V 143; STUB IV/3 505.

²⁸⁸⁾ Jaksch GK II 69.

²⁸⁹⁾ Wiesflecker *Meinhard II.* 107 f.

²⁹⁰⁾ MC V 135, 136, 153, 154, 155 und 161.

²⁹¹⁾ MC V 136. Zur Deutung des Ortsnamens vgl. Kranzmayer *Ortsnamenbuch* II 75.

²⁹²⁾ MC V 147. Philipp bezeichnete sich damals, wie das Siegel zeigt, nach wie vor als *heres Carinthie et Carniole*.

viro domino Vlrico de Heunburch et domino Vlrico bone memorie de Durrenholtz et domino Vlrico de Taufers (!) capitaneis Karinthie suis antecessoribus [...] 293). Sollte die Urkunde echt sein, muß es im Original „*nostris antecessoribus*“ geheißen haben. Nun gibt es aber eine erst auf den 27. Dezember 1274 datierte, leider ebenfalls nur kopiaal auf uns gekommene Urkunde, in der der tatsächliche Landeshauptmann von Kärnten, *Ulricus de Tuuers* (= Taufers) dieselbe Schenkung bestätigte, allerdings nur [...] *visis etiam actis iudicii habiti coram affine nostro domino Ulrico nobili comite de Heunenburch necnon domino Ulrico bonae memoriae de Durenholz capitaneis Carinthiae nostris antecessoribus [...] 294*), also ohne Philipp als Landeshauptmann zu erwähnen. Ob sich das Kloster Griffen angesichts der unsicheren Herrschaftsverhältnisse sowohl bei Philipp als auch bei Ulrich von Taufers als ottokarischem Hauptmann absichern wollte, steht hier nicht zur Diskussion. Tatsache ist jedenfalls, daß Ulrich von Taufers Philipp bei der Aufzählung seiner Vorgänger (aus politischen Gründen?) ignorierte, wogegen Philipp den Eindruck zu erwecken versuchte, er sei der Nachfolger der drei Ulriche von Heunburch, Dürrenholz und Taufers.

Letzteres ist aber aus chronologischen Gründen unmöglich. Bereits am 30. März 1275 scheint als Kärntner Landeshauptmann Heinrich von Pfannberg (s. Frohnleiten, Steiermark) auf, der am 12. Jänner 1276 als damals (zur Zeit der betreffenden Handlung) im Amt befindlicher *capitaneus* bezeichnet wird: [...] *qui tunc in illacione eorundem dampnorum capitaneus Karinthie existebat [...] 295*). Das heißt freilich nicht unbedingt, daß Heinrich von Pfannberg Anfang 1276 nicht mehr Landeshauptmann war; denn noch am 25. Februar 1276 richtete Ottokar von Prag aus an seine [...] *capitaneis Styrie, Karinthie (!), Carniole et Marchie presentibus et futuris qui pro tempore fuerint instituti [...] 296*) ein Schreiben, in dem eine Sentenz des ehemaligen steirischen Landeshauptmannes Bruno von Olmütz bestätigt wurde. Ein glücklicher Zufall bringt es mit sich, daß gleich die erste nachweisbare Amtstätigkeit Heinrichs von Pfannberg dieselbe Rechtsfrage wie unter seinen Vorgängern (den Wald und die vier Mansen in Grafenbach) betrifft, so daß ein konkreter Vergleich möglich ist. Der neue Landeshauptmann bestätigte dem Kloster Griffen den offenbar sehr umstrittenen Besitz [...] *visis etiam privilegiis venerabilium capitaneorum Carinthiae videlicet illustris comitis Vlrici de Heunenburch et d(omini) Vlrici de Durenholz necnon d(omini) Vlrici de Tuuers et d(ominorum) nostrorum praedecessorum datis [...] 297*) und erwähnt Philipp ebenfalls nicht. Er führt das Mandat Ottokars zugunsten des Stiftes Griffen [...] *sub nomine domini nostri incltyti regis Boemiae et nostri officii (!) [...] aus*.

Aus dieser Stellungnahme des Landeshauptmannes Heinrich von Pfannberg könnte herausgelesen werden, daß neben den drei namentlich genannten Vorgängern noch weitere Landeshauptleute (*et dominorum nostrorum praedecessorum*)

293) MC V 155. Sperrung durch den Verfasser.

294) MC V 161. Sperrung durch den Verfasser.

295) MC V 198.

296) STUB IV/3 587. Vgl. dazu auch das Schreiben Ottokars vom 1. Mai 1276: O(*takarus*) ... *universis capitaneis per Austriam, Styriam, Karinthiam, Carniolam et Marchiam [...] (MC V 207)*.

297) MC V 168, kollationiert nach B. Sperrung durch den Verfasser.

im Amte gewesen seien²⁹⁸). Dies ist jedoch nicht der Fall. Es dürfte sich lediglich um eine formelhafte Ausdrucksweise handeln, mit der man sich absichern wollte; es sei denn, es kommt darin ein versteckter Hinweis auf jene Ereignisse zum Vorschein, wie sie sich um Propst Konrad von Brünn, Albrecht von Fren und nicht zuletzt auch Philipp von Spanheim abgespielt haben. Dies käme aber wohl einer Überinterpretation gleich. Wäre einer von ihnen tatsächlich im Amte gewesen bzw. von Ottokar und seinen Hauptleuten als ihren Zeitgenossen in rechtlicher Hinsicht als *capitaneus terrae* anerkannt worden, seiner namentlichen Aufzählung in den genannten Urkunden wäre nichts im Wege gestanden. Das kann auch deshalb mit gutem Grund angenommen werden, weil die Erinnerung an diese Ereignisse angesichts der sehr kurzen Zeitspanne von fünf Jahren (1270—1275) noch frisch gewesen sein muß.

Versucht man nun, auf der Grundlage der älteren Literatur²⁹⁹) und der hier neu gewonnenen Ergebnisse eine Reihe der ersten Kärntner Landeshauptleute zur Zeit der ottokarischen Herrschaft zusammenzustellen, so gelangt man zu folgender Übersicht:

Reihe der Kärntner Landeshauptleute:	Zeitraum:	
	Erste urkundliche Nennung	Letzte urkundliche Nennung
1. Ulrich von Heunburg	1270 von März 27 — April 8	1286—1296, zum Jahre 1270 (?)
2. Ulrich von Dürrenholz	1271 Oktober 27	1273 Mai 25 † 1273 Juli 25
3. Ulrich von Taufers	1273 Oktober 30	1274 Dezember 27
4. Heinrich von Pfann- berg	1275 März 30	vor 1276 Jänner 12

Mit dem Ende der Herrschaft König Ottokars II. von Böhmen über Kärnten im Jahre 1276 endet auch der erste Abschnitt in der Geschichte der Kärntner Landeshauptmannschaft. Die habsburgische Politik hat auf dem Gebiete der Verwaltung, wohl auch in Ablehnung des besiegten Kontrahenten, andere Ziele verfolgt. In Kärnten stellte sich ihr mit Meinhard II. von Görz-Tirol eine dynamische Persönlichkeit in den Weg.

Der rudolfinsche Landfriede von 1276, die *forma pacis*, erwähnt unter den weltlichen Fürsten nur die *comites*, *barones* und *ministeriales* der einzelnen Länder, darunter auch Kärntens³⁰⁰), und erklärt alle von Ottokar [...] *vel aliorum terre gerencium vicem regis* (= die *capitanei*) [...] gewaltsam gesetzten Taten für nichtig; diese seien nach Recht und Gewohnheit des Landes rückgängig zu machen. Es ist schwer vorstellbar, daß ein unter Ottokar erlassenes Dokument ähnlichen Inhalts nicht an vorderster Stelle die *capitanei* als die für die Einhaltung

²⁹⁸) In der älteren Literatur wurde dies durch das Weglassen von *et dominorum* nicht ausreichend berücksichtigt; siehe T a n g l *Die Grafen von Heunburg* II 174.

²⁹⁹) A. a. O., 175. T a n g l *Handbuch* 81 ff; J a k s c h GK II, Register unter „Kärnten — Landeshauptmänner“; W i e ß n e r MC V 161.

³⁰⁰) MC V 224. Ähnliche Adressen finden sich in MC V 166: [...] *universis comitibus, baronibus, nobilibus, ministerialibus et vasallis per Karinthiam et Carniolam et Marchiam constitutis* [...] sowie in MC V 217 und 378.

der Rechtsordnung Verantwortlichen genannt hätte. Unter Rudolf änderte sich dies. Der Schwerpunkt wurde wiederum auf die Rechtssprechung gelegt, freilich außerhalb der ottokarischen Institution des Kapitanats. Rudolf spricht in der erwähnten *forma pacis* von *iudices competentes*, 1277 wird Gottfried von Trixen *index per Karinthiam generalis*³⁰¹⁾ genannt, eine Bezeichnung, die in der ottokarischen Zeit in Kärnten nie verwendet wurde, jedoch schon in der ausgehenden Spanheimerzeit greifbar ist. Als Rudolf 1279 den Verfall des Landes Kärnten beklagte³⁰²⁾, erwähnte er in der Adresse die *capitanei*, die von Ottokar bei solchen Anlässen immer berücksichtigt worden waren³⁰³⁾, mit keinem Wort. Dies ist verdächtig und wirft die Frage nach der Rolle Meinhards von Görz-Tirol auf.

Als Meinhard im Zuge der gegen Ottokar gerichteten Kampfhandlungen auf Geheiß Rudolfs Kärntner Boden betrat, tat er dies

„ . . . daz er sich an der stunde
Kernden underwunde
von des rîches wegen
und ez het in sînen phlegen . . . “³⁰⁴⁾.

Weiters wird berichtet, daß Meinhard das Land in des „Reiches Gewalt“ genommen habe:

„ . . . unde nam dô daz lant
in des rîches gewalt.
die man ze houbetliuten zalt
von des kunigs wegen von Bêheim,
die îlten balde hin heim . . . “³⁰⁵⁾.

Die Frage nach der persönlichen Stellung Meinhards für jene Zeit, ehe ihm im Jahre 1286 das Herzogtum Kärnten verliehen wurde, stellt ein derart komplexes Problem dar, daß sich ihre Beantwortung hier auf einen Teilaspekt beschränken muß, nämlich, ob Meinhard vor seinem politischen Aufstieg zum Herzog des Landes dessen Hauptmann war oder nicht; oder anders ausgedrückt, ob der Aufstieg von einer Beamtenfunktion wie der des Landeshauptmannes zum Herzog damals überhaupt möglich war. Ich glaube, dies verneinen zu müssen.

Die ältere Forschung war bezüglich der Stellung Meinhards geteilter Meinung. Tangl, zuletzt auch Wiesner, sahen in ihm einen Reichsverweser³⁰⁶⁾ („von des rîches wegen“), Dopsch und Jaksch wiederum nannten ihn Hauptmann, ebenso in jüngerer Zeit Wiesflecker³⁰⁷⁾. Eine endgültige, richtige Antwort ist schwer

³⁰¹⁾ MC V 273.

³⁰²⁾ MC V 378.

³⁰³⁾ Z. B. 1276, als Ottokar seinen [...] *capitaneis Styrie, Karinthie, Carniole et Marchie* [...] meldete, daß er die Rechte des Bischofs von Gurk auf Schloß Anderburg bestätigt habe (STUB IV/3, 587 und MC V, 202).

³⁰⁴⁾ Reimchronik V 13.973—13.976. Sperrung durch den Verfasser.

³⁰⁵⁾ A. a. O. V 13.982—13.986.

³⁰⁶⁾ Tangl *Handbuch* 254. Ebenso teilweise Wiesner MC V 256, Anmerkung 1.

³⁰⁷⁾ A. Dopsch *Kärnten-Krainer Frage* 29; Jaksch GK II 92 und 93; Wiesflecker *Meinhard II.* 118.

zu finden. Meinhard wird ein einziges Mal vom deutschen König (!) Rudolf im Jahre 1280 *capitaneus* genannt — und zwar in einem Mandat, das der Habsburger an den Tiroler Grafen als [...] *tunc capitaneo nostro in Carinthia, Carniola et Marchia* [...] ³⁰⁸⁾ erließ. Damit wird die Funktion Meinhards in die Nähe des seinerzeitigen Generalkapitanats Ulrichs von Dürrenholz gerückt; Meinhard hatte als Reichsverweser zweifellos eine über dem gewöhnlichen *capitaneus terrae* stehende Machtposition inne. Darauf deutet auch der Hinweis in der Reimchronik, die Hauptleute des böhmischen Königs seien vor Meinhard aus dem Lande geflohen. Es fällt allerdings auf, daß sich Meinhard selbst nie als *capitaneus* bezeichnet, sondern immer als Graf von Tirol etc. Das Streben nach dem Reichsfürstenstande im Zusammenhang auch mit der Kärntner Frage ³⁰⁹⁾ läßt sich mit der dem Herzog untergeordneten Funktion eines beamteten *capitaneus* wohl schwer in Einklang bringen.

In einem 1277 ausgestellten Mandat an alle [...] *iudicibus suis per Carinthiam et Carniolam constitutis* [...] ³¹⁰⁾, in dem sich Meinhard Graf von Tirol und Görz nennt, teilt er mit, daß er dem Kloster Viktring [...] *omnia iura et libertates ipsi ab illustribus quondam ducibus (!) Carinthie concessa* [...] bestätigt habe. Dies geht weit über die Befugnisse eines *capitaneus* hinaus! Anfang 1278 beklagt Rudolf für die Zeit der Abwesenheit Meinhards aus Kärnten [...] *suorum procuratorum et officialium inpotenciam seu desidiam, quos loco sui regimini terre Carinthie prefecit*, [...] ³¹¹⁾. Die hier angedeuteten Reibereien zwischen Rudolf und Meinhard lassen vermuten, daß letzterer ganz einfach selbst *procuratores* — landeshauptmannähnliche Beamte, Verweser; als *procurator* wird z. B. 1271 der steirische Landschreiber Ottokars, Magister Konrad, bezeichnet ³¹²⁾ — eingesetzt hat, offenbar sehr zum Ärger Rudolfs, der damit seine eigenen Ziele gefährdet sah. Es sieht fast so aus, als hätte Rudolf Meinhard in die Position eines beamteten *capitaneus* drücken wollen, um seine eigenen Ambitionen auf Kärnten leichter realisieren zu können, während Meinhard das Ziel verfolgte, selbst in jene Position aufzurücken, die ihm die Ernennung von Landeshauptleuten ermöglicht hätte. Dieser Eindruck verstärkt sich seit dem Tode Philipps von Spanheim im Jahre 1279, wobei die Entwicklung eindeutig zugunsten Meinhards verlief. Als dieser im Februar 1280 in einer Streitsache zwischen Heinrich von Silberberg und der Äbtissin Herburgis von Göß in St. Veit zu Gericht saß, heißt es von ihm, daß er [...] *de consensu domini Rudolphi Romanorum regis dominum Carinthie tunc se gessit* [...] ³¹³⁾. Wie einfach wäre doch die Bezeichnung *capitaneus* gewesen, wenn Meinhard damals tatsächlich dieses Amt ausgeübt hätte, doch war er über dieses Stadium bereits hinaus.

Den Schlußpunkt dieser Entwicklung deutet m. E. eine Urkunde aus dem Jahre 1284 an, in der Cholo von Saldenhofen (ehemalige Untersteiermark, Vuzenica,

³⁰⁸⁾ MC V 432. Die Nennung als *capitaneus* Ende 1277 — Anfang 1278 (MC V 319) wurde retrospektiv vom Herausgeber erschlossen, ist aber nicht zwingend.

³⁰⁹⁾ Wiesflecker *Meinhard II.* 173 ff.

³¹⁰⁾ MC V 256. Siehe dazu auch die Anmerkung 1.

³¹¹⁾ MC V 328. Sperrung durch den Verfasser.

³¹²⁾ STUB IV/3 426.

³¹³⁾ MC V 429.

Jugoslawien) als Hauptmann von Kärnten genannt wird ³¹⁴⁾, also zu einer Zeit, als Meinhard noch nicht Herzog von Kärnten war, sondern als *dominus terrae* seine Anwartschaft auf das Herzogtum bereits deutlich untermauerte und die habsburgischen Pläne praktisch schon durchkreuzt waren. Bezeichnend ist auch, daß Rudolf zu Weihnachten 1280 an Cholo von Saldenhofen mit Zustimmung (!) Meinhards ein Schreiben richtete ³¹⁵⁾, dessen Inhalt vermuten läßt, daß Cholo, ein Verwandter des *iudex per Karinthiam generalis* Gottfried von Trixen ³¹⁶⁾, schon damals Kärntner Landeshauptmann war. Denselben Eindruck gewinnt man aus einem kurz vorher datierten Schreiben Meinhards ³¹⁷⁾ an Cholo von Saldenhofen (11. Dezember 1280), in dem die Vermeidung des Wortes *capitaneus* angesichts der aus politischen Rücksichten gebotenen Distanz zur ottokarischen Terminologie so knapp nach dem Tode des Böhmenkönigs und der Phase des Überganges zu neuen Herrschaftsformen verständlich erscheint. Das bedeutet aber zugleich, daß Meinhard und Cholo von Saldenhofen nicht gleichzeitig Kärntner Landeshauptleute gewesen sein können und daß jedenfalls Meinhard dem *capitaneus terrae* übergeordnet war. Vielleicht waren ihm als einer Art *capitaneus generalis* Kärnten, Krain und die Mark unterstellt ³¹⁸⁾, wobei er jedoch, zum Unterschied zur Zeit Ulrichs von Dürrenholz, mit Cholo von Saldenhofen für Kärnten einen eigenen *capitaneus terrae* zur Seite hatte. Das heißt aber, daß nur Cholo von Saldenhofen als Landeshauptmann zu zählen ist, nicht aber Meinhard. Möglich ist auch, daß bis 1279 auf den noch lebenden Philipp zumindest formal Rücksicht genommen wurde. Wie immer es gewesen sein mag, Rudolf scheint diese Hinhaltenaktik deshalb angewendet zu haben, um die Realisierung der Forderungen Meinhards möglichst lange hinauszuschieben. Nach dem Tode Philipps ist ihm dies nicht mehr gelungen.

E. Werunsky hat in einem ähnlich gelagerten Fall gemeint, man könne sich Graf Meinhard von Görz nicht als niederen Landrichter vorstellen ³¹⁹⁾, ebenso scheint es mir unwahrscheinlich, daß Meinhard II. tatsächlich das Amt eines Landeshauptmannes — *capitaneus terrae* — im Sinne der unter Ottokar üblichen Beamtenfunktion dieses Wortes ausgeübt haben soll. Freilich möchte ich damit einer etwaigen Untersuchung über die weiteren Geschehnisse der Kärntner Landeshauptmannschaft nicht vorgreifen, wiewohl gerade die meinhardinische Zeit in Kärnten — mit den Aufensteinern als Marschällen ³²⁰⁾ — ein vorzügliches Studienobjekt für die Erörterung dieser Frage böte. Dieser Ausblick mag vorläufig genügen.

Ehe nun zur Zusammenfassung geschritten wird, drängen sich über eine politische Persönlichkeit der ottokarischen Zeit einige Bemerkungen auf, deren Beziehungen zu Kärnten unübersehbar sind, nämlich über Siegfried von Mahrenberg. G. Pferschy hat jüngst in einer Studie alles Wissenswerte über diesen

³¹⁴⁾ MC V 574.

³¹⁵⁾ MC V 465.

³¹⁶⁾ MC V 600.

³¹⁷⁾ MC V 463.

³¹⁸⁾ MC V 432.

³¹⁹⁾ Werunsky *Reichs- und Rechtsgeschichte* 342, Fußnote ††.

³²⁰⁾ Vgl. etwa die Bestätigung Konrads von Aufenstein im Marschallamt durch Herzog Otto von Kärnten im Jahre 1307, wobei die Betonung des „Amtes“ und der Rechtsprechung, wie beim ottokarischen Kapitanat, auffallen: MC VII 437.

steirisch-kärntnerischen Ministerialen mitgeteilt³²¹⁾ und dabei auch auf die noch ungelösten Probleme hingewiesen. Offen bleibt vor allem die Frage nach dem Motiv König Ottokars für das grausame Vorgehen gegen Siegfried; und eben für dieses Motiv möchte ich, vorläufig zumindest als Arbeitshypothese und nicht mehr, die Möglichkeit einer Erklärung anbieten, deren endgültige Verifizierung freilich einer eigenen Studie vorbehalten bleibt. Dabei gehe ich, ohne auf verschiedene andere Lösungsversuche Rücksicht zu nehmen, von jenen Andeutungen Jakschs³²²⁾ und Pferschys³²³⁾ aus, die beide übereinstimmend feststellten, daß die Spuren, die zur Aufhellung des Schicksals Siegfrieds von Mahrenberg führen, nach Kärnten weisen.

Die Suche nach einem Motiv Ottokars scheiterte immer daran, daß es nicht gelang, ein der schweren Bestrafung adäquates politisches Vergehen des Mahrenbergers ausfindig zu machen. Denn die Grausamkeit der an Siegfried zwischen dem 6. Dezember 1271 und dem 26. Februar 1272 in Prag vollzogenen Strafe steht in keinem Verhältnis zu den Vermutungen über sein Vergehen gegen den Böhmenkönig (nicht erfolgte Begrüßung wegen eines Gichtanfalles u. dgl.). Im Zusammenhang mit der Besetzung der Kärntner Landeshauptmannschaft ergeben sich jedoch zwangsläufig einige interessante Beobachtungen.

Es fällt nämlich auf, daß der politische Schwerpunkt der Beziehungen Siegfrieds von Mahrenberg zu Kärnten, abgesehen von den traditionellen besitzgeschichtlichen Verbindungen seines Hauses zum Lande, hauptsächlich im Bereiche der Kärntner Landeshauptmannschaft zu finden ist. Auf die Rolle, die Siegfried als Vertreter Ulrichs von Spanheim 1263 und vielleicht auch 1267 gespielt hat, wurde bereits hingewiesen³²⁴⁾. In diesem Zusammenhang muß an Dietmar von Greifenfels erinnert werden, der in jener Urkunde Siegfrieds von Mahrenberg ziemlich weit vorne testierte, die H. Pirchegger als Grundlage für die Vermutung diente, Siegfried habe auch 1267 in Kärnten zeitweilig eine landeshauptmannähnliche Funktion ausgeübt. Derselbe Dietmar von Greifenfels läßt sich nun im Zusammenhang mit einer höchstwahrscheinlich 1270 akuten Streitfrage zwischen dem Kärntner Landeshauptmann Ulrich von Heunburg und dem Bamberger Bischof Berthold einige Jahre später als betroffene Person nachweisen³²⁵⁾, so daß mit gutem Grund seine politische Nähe zur Kärntner Landeshauptmannschaft angenommen werden kann. Überdies ist bekannt, daß sich Siegfrieds Leben u. a. im Bezugssystem Steiermark — Kärnten — Bamberg³²⁶⁾ abgespielt hat. Bemerkenswert ist auch, daß Siegfried von Mahrenberg in der nun neu in das Jahr 1270 (statt bisher 1276) datierten Urkunde des ersten Kärntner Landeshauptmannes Ulrich von Heunburg u. a. als Siegler auftritt³²⁷⁾, übrigens neuerlich ein Beweis dafür, daß die Urkunde nicht in das Jahr 1276 zu datieren ist, denn Siegfried wurde ja bereits 1272 hingerichtet. Daß es sich bei der Urkunde

321) Gerhard Pferschy *Zur Beurteilung Siegfrieds von Mahrenberg* in Festschrift Friedrich Hausmann hg. von Herwig Ebner (Graz 1977) 367—378 (fortan: *Siegfried von Mahrenberg*).

322) Jaksch GK II 67.

323) Pferschy *Gefüge der Herrschaft Ottokars XVIII.*

324) Siehe oben S. 118 f.

325) *HHSTA* Hs B 339, f. 181; siehe oben S. 128.

326) Pferschy *Siegfried von Mahrenberg* 371.

327) A. a. O. Siehe auch *MC* V 205.

von 1270 um einen Vergleichskontrakt zwischen Ulrich von Heunburg als Landeshauptmann und dem Bamberger Bischof Berthold handelte, ist ebenfalls hervorzuheben.

Sucht man in der für Ottokar kritischen Zeit der Jahre 1269/70, vielleicht auch noch 1271, in der sich sein Kampf mit Philipp von Spanheim um die Besitznahme des Herzogtums Kärnten hauptsächlich abgespielt hat, nach größeren politischen Entscheidungen, so sticht sofort die Neubesetzung der Landeshauptmannschaften sowohl in der Steiermark (mit Burkhard von Klingenberg 1270) als auch in Kärnten (mit Ulrich von Heunburg 1270 und Ulrich von Dürrenholz 1271) ins Auge. Es ist durchaus denkbar, daß sich Siegfried von Mahrenberg, der bereits unter den Spanheimern zeitweilig eine vergleichbare Position innegehabt hatte, selbst für befähigt hielt, auch unter König Ottokar ein ähnliches Amt zu bekleiden. So ist es auch verständlich, daß er am 6. Dezember 1270 in der zu Villach ausgestellten Urkunde im Umkreis des Königs zu finden ist³²⁸), zu einer Zeit also, in der er sich zumindest bezüglich Kärntens noch Hoffnungen machen konnte. Die entscheidende Wendung im Verhältnis zwischen Ottokar und Siegfried trat wohl im Laufe des Jahres 1271, vielleicht auch beeinflusst durch die Kämpfe mit den Ungarn, zuungunsten des Mahrenbergers ein. Konnte Ottokar die vermutlich recht energisch vertretene Anwartschaft Siegfrieds auf ein Kapitanat in der Steiermark mit dem Hinweis auf seine bisher geübte Gepflogenheit der Bestellung böhmischer oder mährischer Vertrauter hintanhaltend, so war ihm dies im Falle Kärntens, das dem Mahrenberger traditionellerweise näher stand, schwer möglich. Denn in Kärnten, jenem durch die Aktivitäten Philipps heiklen Gebiet, hatte Ottokar mit seiner Politik um die Besetzung der Landeshauptmannschaft eine schwere diplomatische Niederlage hinnehmen müssen. Mit der Ernennung Ulrichs von Heunburg konnte den Forderungen des Mahrenbergers zwar noch notdürftig, mit jener Ulrichs von Dürrenholz (vor dem 27. Oktober 1271) aber nicht mehr begegnet werden. Ab diesem Zeitpunkt steuerten die beiderseitigen Beziehungen unaufhaltsam der Krise zu, die schließlich in der Gefangennahme Siegfrieds Ende 1271 — Anfang 1272 gipfelte.

Als nun Ottokar seine Stellung in Kärnten gefestigt hatte, die Würfel zuungunsten Siegfrieds von Mahrenberg gefallen waren und dieser nicht zum Landeshauptmann von Kärnten bestellt worden war, schlug sich Siegfried vermutlich auf die Seite der Ottokar feindlich gesinnten Opposition. Wo aber bot sich hiezu ein besseres Betätigungsfeld als in Kärnten, wo eine Parteinahme für den Spanheimer Philipp zweifellos zu den größten Vergehen zählte, die man sich aus der Sicht Ottokars damals zuschulden lassen kommen konnte!? So gesehen ist die Annahme von Jaksch, Siegfried habe versucht, in Kärnten eine Gegenbewegung zugunsten Philipps hervorzurufen³²⁹), durchaus realistisch. Als Motiv Siegfrieds könnte man nicht erfüllte, weil vom Standpunkt einer konsequenten ottokarischen Politik aus nicht erfüllbare Wünsche bezüglich der Landeshauptmannschaft anführen^{329a}); dieses Motiv und die damit verbundenen anti-ottokarischen Aktivi-

³²⁸) MC V 54. Eine Verfälschung dieser Urkunde durch den Empfänger ist nicht auszuschließen; vgl. dazu Jindřich Šebánek — Sáša Dušková *Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen II (1264—1278)* in *AfD* 15 (1969) 303, Anm. 121; weiters 354 und 374.

³²⁹) Jaksch *GK* II 67.

^{329a}) So waren auch 1361 die Schaunberger für die Erlangung der obererennsischen Haupt-

täten Siegfrieds von Mahrenberg würden wohl die Schwere, nicht aber die brutale Durchführung der Strafe rechtfertigen.

Soweit die „Nachwehen“ dieser Affäre urkundlich faßbar sind, weisen die Spuren, um bei der einmal gewählten Diktion zu bleiben, mit aller gebotenen Vorsicht ebenfalls in diese Richtung. Die Tatsache, daß Siegfried nach seiner Gefangennahme an den Kärntner (!) Landeshauptmann Ulrich von Dürrenholz, und nicht an den steirischen Landeshauptmann, übergeben wurde³³⁰), ist trotz der besonderen Stellung Ulrichs als Vertrauter Ottokars bemerkenswert. Die Inhaftierung Siegfrieds dürfte für diesen auch nicht sonderlich überraschend gekommen sein; darauf deuten die Regelung einiger Besitzverhältnisse mit Bamberg am 6. Dezember 1271³³¹) und die Erwähnung eines Testamentes hin³³²). Auch nach dem Tode des Mahrenbergers war der Kärntner Landeshauptmann gemeinsam mit dem steirischen Landschreiber Konrad das ausführende Organ des Königs, so z. B. bei der Abfertigung der Witwe Siegfrieds mit Kärntner Gütern³³³), vornehmlich um „Chinberch“ (= Kienberg bei Unterdrauburg, Dravograd, Jugoslawien), ebenso, als Ottokar das Kloster Mahrenberg in seinen besonderen Schutz nahm³³⁴).

Auch andere Spuren weisen nach Kärnten. Wenig beachtet wurden bisher einige Urkunden³³⁵), die einen Konflikt aus dem Jahre 1272 zwischen dem Notar des Kärntner Landeshauptmannes Ulrich von Dürrenholz, Rudolf, und dem Kloster Mahrenberg erkennen lassen, der wegen des Gotteshauses Zweikirchen in Kärnten, über das die Mahrenberger das Patronatsrecht innehatten³³⁶), entstanden war — ein Konflikt, der sich offenbar im Spannungsfeld zwischen Ulrich von Dürrenholz und Siegfried von Mahrenberg abgespielt hat. Mehrschichtig ist möglicherweise das Motiv des Befehls des Salzburger Erwählten Friedrich an Bischof Herbord von Lavant, den in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Bannspruch gegen Rudolf aufzuheben, [...] *ut honori predicti capitanei (!) in hoc articulo deferatur*³³⁷). Ob das Verschweigen der Landeshauptmannschaft Ulrichs von Heunburg durch den Reimchronisten mit diesen Vorgängen in Zusammenhang steht, wage ich vorderhand nicht zu entscheiden, doch spricht einiges dafür.

Damit möchte ich den eher mosaikartig gestalteten Exkurs über die möglichen Verbindungen Siegfrieds von Mahrenberg zu der Kärntner Landeshauptmannschaft beenden. Die hier vorgetragenen Beobachtungen sind als Denkanstoß aufzufassen, ihre Ausarbeitung in der einen oder anderen Richtung muß weiteren, ins Detail gehenden Forschungen vorbehalten bleiben.

mannschaft bereit, u. a. den Blutbann in ihren Landgerichten von Hg. Rudolf IV. zu Lehen zu nehmen. Die Nichteinhaltung dieses Abkommens seitens des Herzogs führte zur sog. „Schaunberger-Fehde“. Vgl. dazu hinkünftig M. Weltin *Der Revers von Weitra* in *MÖSTA* 34 (1981).

³³⁰) Ulrich von Dürrenholz war zwar *capitaneus generalis*, doch hier zweifellos als Kärntner Landeshauptmann tätig, denn die Steiermark unterstand ihm auch als *capitaneus generalis* nicht.

³³¹) *MC* V 85.

³³²) *MC* V 86.

³³³) *MC* V 96.

³³⁴) *MC* V 101.

³³⁵) *STUB* IV/3 464 (fehlt in *MC* V); 466 (= *MC* V 115); 476 (= *MC* V 122) und 477 (= *MC* V 123).

³³⁶) P f e r s c h y *Siegfried von Mahrenberg* 371.

³³⁷) *MC* V 122. Siehe dazu auch P f e r s c h y *Gefüge der Herrschaft Ottokars* XXIII f.

Fassen wir zusammen: Die notwendig gewordene neue Interpretation zweier für die ottokarische Politik in Kärnten wichtiger Urkunden erforderte den Verzicht auf eine breitere Darstellung dieser Phase der Kärntner Geschichte. Diesem Umstand fiel manches zum Opfer, etwa die Schilderung der Bedeutung der Stadt Friesach im Konzept Ottokars; Stimmungsbilder, wie sie sich vielleicht aus jener Beschwerde Ottokars bei Rudolf von Habsburg ergeben könnten, in der es 1276 heißt: [...] *quod quidam cives nostri per Boemiam mercacionis exercentes opera sunt in Carinthia rebus suis omnibus spoliati*³³⁸); weiters die Schilderung interessanter Einzelschicksale, die für diese Zeit als typisch gelten können, wie jenes des Propstes Heinrich von Maria Wörth, der zunächst als Vertrauter Ottokars Landschreiber in Kärnten, Krain und der Mark war, dann dessen Vizedom von Aquileia und Generalvikar von Friaul (1273) wurde, schließlich zu Rudolf übergang und zuletzt Pfarrer von Waidhofen in Niederösterreich (1276) war³³⁹). Dennoch läßt sich für die ottokarische Periode der Geschichte Kärntens von 1269 bis 1276 folgendes feststellen:

Ottokar ist mit seiner Politik in Kärnten, geht man von seinen ursprünglichen Intentionen aus, letztlich gescheitert. Die Gründe hiefür lagen sowohl auf Reichsebene (lehenrechtliche Fragen, deutscher Königsthron) als auch auf regionaler Ebene, wo es Ottokar nicht gelang, die spanheimische Opposition in Kärnten rasch genug auszuschalten und beim einheimischen Adel den für seine Herrschaft im Lande notwendigen breiten Konsens zu erzielen. Sichtbaren Ausdruck fand diese Entwicklung in der Anwesenheit zweier ehemaliger ottokarischer Landeshauptleute von Kärnten, nämlich Ulrichs von Heunburg und Heinrichs von Pfannberg, an führender Stelle im Stifte Rein in der Steiermark, wo sich am 19. September 1276 kärntnerische und steirische Adelige zusammenfanden, um im gegen Ottokar gerichteten sogenannten „Reiner Schwur“³⁴⁰) ihre Vasallentreue gegenüber dem Reiche und König Rudolf zu dokumentieren; beide waren übrigens auch 1278 bei der endgültigen Besiegung Ottokars mit dabei³⁴¹).

Der Ansicht Jakschs, die Regierungszeit Ottokars habe in Kärnten keine bleibenden Spuren hinterlassen³⁴²), kann man nur bedingt zustimmen. Abgesehen von der Führung des heutigen Landeswappens durch Ottokar als Herzog von Kärnten, aber, und das sollte nicht vergessen werden, auch durch Philipp von Spanheim ebenfalls als Herzog von Kärnten³⁴³), läßt sich der erste Abschnitt der

338) MC V, 227. Bei dieser Gelegenheit verlangte er gleichzeitig, [...] *ut omnes mercatores de terris nostris et omnes nuncii, quos ad Romanam transmittimus curiam, per illas provincias transire secure valeant, [...]*.

339) Zontar *Krainer Vizedom* 282. Magister Heinrich wird 1270 sowohl als *scriba Karinthie, Carniole et Marchie* (vgl. J. Zahn *Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis. FRA XXXI, Diplomata et acta* [Wien 1870] 315, Nr. 290, fehlt in MC V) als auch nur als *Carniole et Marchie scriba* (MC V 54) bezeichnet.

340) Gerhard Pferschy *Zur Geschichte des Reiner Schwures von 1276 in Blätter für Heimatkunde* 50/4 (Graz 1976) 168—173; derselbe *Der Schwur zu Rein und die Urkunde vom 19. September 1276 in Der Reiner Schwur* (Graz 1976) 25—27.

341) Leitner *Kärntens Anteil an der Schlacht bei Dürnkrut 1278* 186 ff.

342) Jaksch GK II 80.

343) Zum wiederentdeckten Grabdenkmal Philipps siehe Winfried Stelzer *Zum gemalten Epitaph Herzog Philipps von Kärnten in Krems in UH* 44 (1973) 44 ff.

Geschichte der Kärntner Landeshauptmannschaft als eines ständig durch den Landesfürsten zu besetzenden Amtes in der ottokarischen Zeit nachweisen. Der Schwerpunkt des ottokarischen Landeshauptmannes — *capitaneus* lag nicht nur, jedoch hauptsächlich auf dem Gebiete des Gerichtswesens, das heißt, auf der Sicherung eines geregelten Lebens im Lande. Damit rückt seine Tätigkeit freilich in die Nähe jenes *index per Karinthiam generalis*, wie er bereits in der ausklingenden Spanheimerzeit, aber auch noch unter Philipp (bzw. Rudolf von Habsburg) in den ersten Jahren nach Ottokar wieder politisch in Erscheinung tritt. Hier wird bei weiteren Forschungen zu diesem Themenkreis anzusetzen sein. Die Wirren, die, bedingt durch das Ausschalten des letzten Spanheimers, in Kärnten in der nun anbrechenden Phase des Überganges herrschten, lassen den dem Lande zugefügten Schaden größer erscheinen als den Nutzen, der mit der Errichtung des zukunftsorientierten Amtes der Landeshauptmannschaft zweifellos gegeben war.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [44-45](#)

Autor(en)/Author(s): Ogris Alfred

Artikel/Article: [Der Kampf König Ottokars II. von Böhmen um das Herzogtum Kärnten 92-141](#)